Vorträge, Reden und Berichte aus dem Europa-Institut / Nr. 161

herausgegeben

von Professor Dr. Dr. Georg RESS
und Professor Dr. Michael R. WILL

Professor Dr. phil., Dr. iur. Harro VON SENGER
Philosophische Fakultät II der Universität Freiburg i.Br.

DIE KODIFIKATIONSWELLE IN DER VOLKSREPUBLIK CHINA — PROBLEME FÜR CHINESISCHE UND EUROPÄISCHE RECHTSANWENDER —

Europa Institut
Inv. Nr. 90-VI — 493
Sign.: EF 1-161

Vortrag im Europa-Institut der Universität des Saarlandes
in Saarbrücken am 7. Juli 1988

1989 © Europa-Institut der
Universität des Saarlandes

Nicht im Buchhandel erhältlich

Abgabe gegen eine Schutzgebühr
von 10,– DM

Die Kodifikationswelle in der Volksrepublik China
- Probleme für chinesische und europäische Rechtsanwender *

Herr Dr.phil. Dr.iur. Harro VON SENGER
Privatdozent für Sinologie an der Universität Zürich
Wissenschaftlicher Mitarbeiter
für chinesisches und japanisches Recht
am Schweizerischen Institut für Rechtsvergleichung,
Lausanne-Dorigny **

I. E I N F U E H R U N G

A. Zur Symbiose von Politik und Recht in der Volksrepublik China

Die Einladung zu diesem Vortrag stammt von einem Professor der Rechtswissenschaft (Michael R. Will) und von einem Professor für die Arbeitsstelle Politik Chinas und Ostasiens der Universität des Saarlandes (Jürgen Domes). Diese Verknüpfung von Recht und Politik ist gerade im Hinblick auf die Volksrepublik China sehr sinnvoll. Denn in der Volksrepublik China werden Politik und Recht in einer viel engeren Verbindung gesehen als vielfach im Westen. So verfügt

****

* Der hier veröffentlichte im Mai 1989 ausgearbeitete Text beruht auf einem Vortrag, den der Verfasser am 7. Juli 1989 im Hörsaal des Europa-Instituts am Tag der offenen Türe der Universität des Saarlandes hielt.

** Der Verfasser ist seit 1. März 1989 Professor für Sinologie an der Philosophischen Fakultät II der Universität Freiburg i.Br.

das Zentralkomitee der Kommunistischen Partei Chinas über eine Kommission für Politik und Recht ("Zhong-Gong Zhongyang zhengfa weiyuanhui"), der unter anderem der Justizminister, der Minister für öffentliche Sicherheit, der Minister für Staatssicherheit und der Präsident des Obersten Volksgerichts angehören. Im Namen von fünf dem Justizministerium der Volksrepublik China unterstehenden höheren Fortbildungsstätten taucht die Kombination "Politik und Recht" ("zheng-fa"), auf. (1) In Bücherkatalogen, in denen die Neuerscheinungen, nach verschiedenen Themen geordnet, angeboten werden, bildet "Recht" kaum je eine unabhängige, für sich bestehende Kategorie. Der Abschnitt, unter dem die juristischen Werke zu finden sind, ist in der Regel mit "Politik und Recht" (zhengzhi falü) (2) betitelt. Diese in der Volksrepublik China immer wieder betonte enge Verknüpfung von Politik und Recht beruht nicht etwa nur auf einer bedeutungsleeren Konvention. Vielmehr sind Politik und Recht in diesem Staat tatsächlich so eng ineinander verwoben, dass sich das Recht der Volksrepublik China aus sich selbst heraus, ohne Bezugnahme auf die Politik, gar nicht begreifen lässt. So komme ich in diesem Vortrag nicht darum herum, zunächst die politischen Hintergründe der Kodifikationswelle in der Volksrepublik China seit 1978 zu beleuchten, um mich danach den Problemen, die sich den chinesischen und europäischen Rechtsanwendern stellen, zuzuwenden.

B. Das Aufblühen des Gesetzesrechts seit 1978

Nach der russischen Oktoberrevolution von 1917 "bestand eine der ersten Massnahmen der neuen proletarischen Macht in der Abschaffung der politischen und rechtlichen Institutionen des tsaristischen Regimes",

(3) In gleicher radikaler Weise setzte im Jahre 1949 die kommunistische Partei Chinas das gesamte Recht der Republik China ausser Kraft (4), darunter auch das Zivilgesetzbuch von 1929/30. (5) Die Republik China, an deren Stelle auf dem chinesischen Festland am 1. Oktober 1949 die Volksrepublik China als ein zentralisierter Einheitsstaat trat, war offiziell am 1. Januar 1912 ausgerufen worden und hatte bis zu ihrem Rückzug nach Taiwan im Jahre 1949 eine rege Gesetzgebungstätigkeit gerade auch im privatrechtlichen Bereich entfaltet. (6) In den ersten Jahren der Volksrepublik China lag beim Aufbau des neuen Rechtssystems das Schwergewicht auf dem Binnenwirtschaftsrecht. (7) Das war eine unmittelbare Folge der Umgestaltung der Wirtschaftsordnung in den Jahren 1949 bis 1956. (8) Eher wenig getan wurde im Bereich des Zivilrechts. Eine gewichtige Ausnahme ist das Ehegesetz der Volksrepublik China (9), das im Jahre 1950 zusammen mit einem Gewerkschaftsgesetz (10) und einem Bodenreformgesetz (11) verkündet wurde.

Eine eigentliche Blüte erlebte das chinesische Recht, insbesondere das Zivilrecht, erst in den letzten 10 Jahren. Im Jahre 1979 wurde ein Joint-Venture-Gesetz verkündet, dem später diverse Detailvorschriften folgten. (12) 1981 erging ein Wirtschaftsvertragsgesetz (13), ebenfalls mit diversen später erlassenen Detailregelungen einzelner Vertragsarten, und vom Jahre 1985 datieren ein Aussenwirtschaftsvertragsgesetz (14) und ein Erbschaftsgesetz. (15) Als Höhepunkt dieser Entwicklung erscheinen die am 12. April 1986 vom nationalen Volkskongress verabschiedeten allgemeinen Grundsätze des Zivilrechts, in Kraft seit dem 1. Januar 1987. (16) Wie schon die Gesetzgebung im ersten Jahrzehnt der Volksrepublik China, so steht auch die neue Kodifikationswelle seit 1978 im Zeichen

des Wirtschaftsrechts, wobei die starke Betonung des Aussenwirtschaftsrechts auffällt. Die neuesten Errungenschaften im Bereich des Binnenwirtschaftsrechts sind etwa das Gesetz über volkseigene Industrieunternehmen vom April 1988 (17) und - im Bereich des Aussenwirtschaftsrechts - das Gesetz über chinesisch-ausländische Kooperationsunternehmen vom 13. April 1988. (18) Von den insgesamt über 500 auf nationaler Ebene bis Ende 1986 verkündeten Rechtserlassen betreffen mehr als 50 % den wirtschaftlichen Bereich. (19) Nicht zu vergessen sind die im gleichen Zeitraum ergangenen über 700 lokalen Rechtserlasse. (20)

Das Jahrzehnt seit 1978 ist nicht nur durch eine Kodifikationswelle gekennzeichnet, sondern auch durch die vermehrte Bereitschaft der Volksrepublik China, internationalen Uebereinkommen beizutreten. Bei 82 von insgesamt 107 internationalen Uebereinkommen, die die Volksrepublik China bis Ende 1986 anerkannt hat, stammt die Beitrittserklärung aus der Zeit nach 1978. (21) Unter anderem ratifizierte die Volksrepublik China am 2. Dezember 1986 das Uebereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche vom 10. Juni 1958 (22) und am 11. Dezember 1986 das Wiener Kaufrecht für den internationalen Warenaustausch. (23) Auch im Bereich bilateraler Abkommen juristischen Inhalts ist die Volksrepublik China aktiv geworden. So traten am 8. Februar 1988 ein Rechtshilfeabkommen zwischen China und Frankreich, am 13. Februar 1988 ein solches zwischen China und Polen und am 5. September 1988 ein solches zwischen China und Belgien in Kraft. (24)

Angesichts der hier nur skizzenhaft geschilderten juristischen Entwicklung in der Volksrepublik China und deren zunehmenden internationalen rechtlichen

Einbindung stellen sich verschiedene Fragen, insbesondere:

1. Wie kommt es plötzlich zu dieser rechtsfreundlichen Entwicklung in der Volksrepublik China?

2. Wie werden die Chinesen selbst in der Praxis mit den neuen Normen fertig? Welche Probleme stellen sich in China bei der Rechtsanwendung, und wie werden sie gelöst?

3. Wie soll und kann die europäische Rechtspraxis mit den chinesischen Rechtsnormen umgehen? Gelten für sie dieselben Anwendungs- und Auslegungsregeln wie für europäische Rechtsnormen?

Diesen drei Fragen möchte ich mich im folgenden zuwenden.

II. H A U P T T E I L

A. Die politischen Hintergründe der Kodifikationswelle seit 1978

Den Anstoss zur derzeitigen Kodifikationswelle gab die kommunistische Partei Chinas. (25) Sie ist gemäss der chinesischen Verfassung von 1978 ebenso wie gemäss der derzeit geltenden chinesischen Verfassung von 1982 die zentrale Führungskraft in China. (26) Ihre Führung ist in erster Linie politischer Art mit dem - vorläufigen - Fernziel der "Verwirklichung des Kommunismus". (27) Diese politische Führung vollzieht die kommunistische Partei Chinas - normativ gesehen - mittels ihrer Parteinormen. (28)

Die wichtigste und grundlegendste Parteinorm, von der unmittelbar das Schicksal sowie der Inhalt und die Ausrichtung des staatlichen Gesetzesrechts abhängen, ist die sogenannte politische Linie der Partei (dang de zhengzhi luxian). (29) Die politische Linie der Partei besteht aus einem einzigen Satz. (30) Dieser Satz beinhaltet die autoritative parteiamtliche Definition des sogenannten Hauptwiderspruchs, den das Einmilliardenvolk unter der Führung der kommunistischen Partei Chinas zu lösen hat. (31) "Hauptwiderspruch" ist ein auch unter Deng Xiaoping wegleitendes Konzept aus Mao Zedongs Abhandlung über den Widerspruch aus dem Jahre 1937. (32) Gemäss Maos Widerspruchslehre besteht die politische Führungsaufgabe der kommunistischen Partei Chinas darin, ständig Widersprüche zu erkennen und zu lösen. Nach Mao ist immer einer der zahllosen Widersprüche, die in einer bestimmten Zeitspanne gelöst werden müssen, der sogenannte Hauptwiderspruch, also der Widerspruch, der sämtliche anderen Widersprüche - die sog. Nebenwidersprüche - dominiert. (33) Der Weg von der Gegenwart bis zur kommunistischen Zukunft erscheint als ein Prozess, der sich in einzelne Etappen unterteilt, deren Unterscheidungskriterium ein jeweils neuer Hauptwiderspruch ist. (34) Eine neue Etappe mit einem neuen Hauptwiderspruch wird, wie das etwa in bezug auf die Zeitspanne seit 1978 der Fall ist, als "neue Periode" (xin shiqi) oder dergleichen bezeichnet. (35) Die rechtzeitige Ermittlung und Definition des Hauptwiderspruchs obliegt der kommunistischen Partei Chinas. Die Definition des Hauptwiderspruchs ist gleichbedeutend mit der Umschreibung der Hauptaufgabe des Einmilliardenvolkes. Denn die Hauptaufgabe - in der Vergangenheit manchmal auch "Hauptkettenglied" genannt - ist nichts anderes als die Lösung des

Hauptwiderspruchs. (36) Die Dominanz des Hauptwiderspruchs, also der Hauptaufgabe, bedeutet, dass die Lösung sämtlicher Nebenwidersprüche, also Nebenaufgaben, auf die Lösung des Hauptwiderspruchs bzw. der Hauptaufgabe ausgerichtet sein muss. (37)

In den letzten etwa 50 Jahren hat die Zentrale der kommunistischen Partei Chinas viermal einen neuen Hauptwiderspruch definiert und damit vier unterschiedliche Etappen der Entwicklung der chinesischen Gesellschaft mit vier verschiedene Hauptaufgaben in Gang gesetzt, und zwar (38):

a) 1937 - 1945: Der Hauptwiderspruch war der Widerspruch zwischen dem ganzen chinesischen Volk unter Einschluss des Todfeindes der kommunistischen Partei Chinas, nämlich der Guomindang-Regierung Jiang Kaisheks auf der einen Seite, und Japan auf der anderen Seite. Die Hauptaufgabe war die Niederringung Japans. Das Gesetzesrecht in den kommunistisch beherrschten Gebieten war ganz auf diesen Hauptwiderspruch hin ausgerichtet. So wurde damals auf grossangelegte Enteignungen von Grundbesitzern verzichtet (39), um den zur Lösung des Hauptwiderspruchs unumgänglichen zeitweiligen Bundesgenossen, also die bürgerliche, grundbesitzerfreundliche Guomindang-Regierung, nicht vor den Kopf zu stossen.

   Aus der Sicht eines Diplomaten der Guomindang-Regierung präsentierte sich die Lage denn auch im gewünschten Sinne. Er schilderte das Bündnis mit der Kommunistischen Partei Chinas im Jahre 1940 wie folgt:

"En commun avec le Kuomintang, principal parti politique de la Chine, les communistes chinois défendent aussi la politique de résistance à l'agression japonaise. Dans le but de renforcer cette politique commune, un accord pour une collaboration effective a été conclu en 1937, accord par lequel les communistes chinois ont abandonné certaines de leurs positions les plus extrêmes en faveur des principes du Kuomintang et leurs anciennes troupes ont été entièrement incorporées dans les armées du Gouvernement national de la Chine.

En conséquence du même accord, ils ont renoncé à la pratique de l'expropriation des terres et aboli certaines formes d'organisation soviétique, d'après lesquelles le pouvoir politique avait été confié aux classes les plus pauvres, se ralliant ainsi à une forme de gouvernement 'capitaliste-démocratique' donnant des chances égales à toutes les classes. Ainsi, les communistes combattent côte à côte avec les autres Chinois pour la défense de leur patrimoine commun, non pas au nom de leur parti, mais comme citoyens de la Chine." (40)

Dieser Hauptwiderspruch China gegen Japan war mit der Niederlage Japans im Jahre 1945 gelöst.

b) 1945 - 1949: Ein Widerspruch, der bislang ein Nebenwiderspruch gewesen war, wurde zum neuen Hauptwiderspruch erklärt, nämlich der Widerspruch zwischen der kommunistischen Partei Chinas und der Guomindang-Regierung. Die Hauptaufgabe war die Niederringung der Guomindang-Regierung. In dieser Phase nahm das Gesetzesrecht in den kommunistisch beherrschten Gebieten keine Rücksicht mehr auf die Guomindang-Regierung. Es wurden nun vielmehr - zum Teil gewaltsame - Enteignungen des Grossgrundbesitzes durchgeführt. (41) Mit der Vertreibung der Guomindang-Regierung aus dem chinesischen Festland 1949 nach Taiwan war der Hauptwiderspruch Nr. 2 in etwa gelöst, um seither als Nebenwiderspruch weiterzubestehen.

c) 1949 - 1978. An die Stelle des alten Hauptwiderspruchs setzte Mao Zedong einen neuen Hauptwiderspruch, und zwar den Widerspruch zwischen Bourgeoisie und Proletariat. Die Hauptaufgabe war die Niederringung, ja Ausmerzung der sog. Bourgeoisie. In dieser Phase diente das Gesetzesrecht zunächst als Vehikel zum Vollzug der Vergesellschaftung der Produktionsmittel bzw. zur Enteignung des Grossgrundbesitzes - beides Massnahmen, um die sog. herrschenden Klassen in wirtschaftlicher Hinsicht auszutilgen - und zum Aufbau eines neuen sog. sozialistischen Wirtschaftssystems. (42) Ferner diente das Gesetzesrecht der Bekämpfung der sog. Konterrevolution, weshalb schon sehr früh - im Februar 1951 - ein diesbezüglicher strafrechtlicher Einzelerlass erging. (43) Schliesslich sorgte das Gesetzesrecht in dieser Phase für die Festigung neuer sozialistischer administrativer und staatlicher sowie schliesslich auch gewisser zivilrechtlicher Strukturen.

In der Zeit der sog. Kulturrevolution (1966-1976) wurde - stets im Zeichen des sog. Klassenkampfes als der Hauptaufgabe des chinesischen Volkes - auf das Gesetzesrecht weitgehend verzichtet und nur noch mit Hilfe von Parteinormen regiert. Dabei leiteten viele sog. revolutionäre Aktionen ihre Legitimation unmittelbar aus der politischen Linie der Partei ab. Jene Zeit war also zwar weitgehend "gesetzlos", aber keineswegs "normenlos".

d) Seit 1978: Nach einer Uebergangsphase von zwei Jahren nach dem Tode Maos 1976 (44) formulierte das 3. Plenum des XI. Zentralkomitees der kommunistischen Partei Chinas im Dezember 1978 den vier-

ten offiziellen Hauptwiderspruch in der Geschichte dieser Partei. (45) Er dominiert seither alles, was in der Volksrepublik China mit offizieller Billigung existiert, so auch das Gesetzesrecht. Dieser Hauptwiderspruch wird in der derzeit geltenden Satzung der kommunistischen Partei Chinas vom 6. September 1982 wie folgt definiert:

> "Der Hauptwiderspruch in der chinesischen Gesellschaft ist der Widerspruch zwischen den wachsenden materiellen und kulturellen Bedürfnissen des Volkes und der rückständigen gesellschaftlichen Produktion." (46)

Also etwas vereinfacht gesagt, es ist der Widerspruch zwischen Rückständigkeit auf der einen und Modernisierungsbedürfnis auf der anderen Seite. Die Hauptaufgabe ist demnach die Modernisierung Chinas, natürlich die sozialistische Modernisierung Chinas, was vor allem bedeutet: eine Modernisierung mit dem unantastbaren Führungsmonopol der kommunistischen Partei Chinas. (47) Der derzeitige Hauptwiderspruch äussert sich vor allem in den vier Bereichen Industrie, Landwirtschaft, Wissenschaft und Technik sowie Landesverteidigung. Die Hauptaufgabe besteht demnach in den sog. vier Modernisierungen, und zwar der Industrie, der Landwirtschaft, der Wissenschaft und Technik sowie der Landesverteidigung. (48)

Erwähnung verdient der Umstand, dass bereits der VIII. nationale Parteikongress der kommunistischen Partei Chinas im Jahre 1956 den Hauptwiderspruch des Klassenkampfes zwischen Proletariat und Bourgeoisie mit der Begründung als gelöst erklärte, dass, nicht zuletzt dank gesetzgeberischer Mass-

nahmen, die "Ausbeuterklassen" enteignet worden seien und daher nicht mehr bestünden. Jener VIII. Parteitag definierte einen neuen Hauptwiderspruch, der mit dem 1978 umschriebenen Hauptwiderspruch im wesentlichen übereinstimmt. (49) Schon damals hätte eigentlich die Etappe der sozialistischen Modernisierung beginnen sollen, was dann aber Mao Zedong vereitelte, indem er bis an sein Lebensende, vielleicht zur Sicherung seiner eigenen Machtstellung, vielleicht aus echten ideologischen Aengsten, vielleicht auch aus beiden Beweggründen gleichzeitig, am alten Hauptwiderspruch zwischen Bourgeoisie und Proletariat festhielt. Nach seinen Thesen begann sich nach der Ausmerzung der alten eine neue Bourgeoisie zu bilden, und zwar im Schosse der kommunistischen Partei Chinas. Die Hauptaufgabe des chinesischen Volkes bestand demnach darin, diese neue Bourgeoisie innerhalb der Partei zu entlarven, zu bekämpfen und zu eliminieren. (50) Im Zeichen des seit 1978 herrschenden Hauptwiderspruchs Nr. 4 wird Mao Zedong eine Fehleinschätzung des Hauptwiderspruchs nach 1956 vorgeworfen.

Zur Lösung des derzeit geltenden Hauptwiderspruchs und der sich daraus ergebenden Hauptaufgabe der sozialistischen Modernisierung Chinas müssen - immer aus sino-marxistischer Sicht - zahlreiche Nebenwidersprüche gelöst werden, so etwa zwischen kollektiver und individueller Bewirtschaftung in der Landwirtschaft, zwischen zentraler Planung und marktwirtschaftlichen Mechanismen in der Güterversorgung, zwischen staatlicher Zentralisation und regionaler oder funktionaler Dezentralisation der wirtschaftlichen Entscheidungsbefugnisse etc. Zur Lösung dieser Nebenwidersprüche sind zahlrei-

che Reformen wirtschaftlicher und administrativer Art von Nöten - daher der immer wieder zu hörende Hinweis auf die derzeitige sogenannte Reformpolitik oder Reformphase Chinas. Ein weiterer Nebenwiderspruch ist jener zwischer permanenter revolutionärer Unsicherheit wie zu Zeiten der "Kulturrevolution" einerseits und dem Bedürfnis nach Ruhe und Ordnung anderseits, das in der Einsicht begründet ist, dass die Modernisierung nur dann vorangetrieben werden kann, wenn die Menschen ein geregeltes Leben in sicheren und stabilen Verhältnissen führen können. (51) Ein anderer wichtiger Nebenwiderspruch ist jener zwischen China und dem Ausland. Kann China seine Modernisierung ganz allein auf sich gestellt durchführen, ohne ausländische Investitionen, ohne ausländische Technologie, ohne ausländisches Know-how, ohne ausländische Management-Methoden etc. - ja oder nein? Nein, antworten die derzeitigen chinesischen Führer, woraus sich - als ein Instrument der Modernisierung - die derzeitige sogenannte Oeffnungspolitik Chinas ergibt, vor allem auch die kontrollierte Oeffnung ausländischem Kapital und ausländischen Unternehmen gegenüber. (52)

Zur Regelung dieser und weiterer Nebenwidersprüche ist in China seit 1978 eine Fülle von obrigkeitlichen Normen erlassen worden. Dabei handelt es sich insbesondere um Parteinormen unterhalb der Ebene der politischen Linie der Partei, nämlich um Polaritätsnormen (fangzhen) der Partei (53) und Politnormen (zhengce) (54) der Partei. Die Polaritätsnormen der Partei regeln grundlegende Nebenwidersprüche und werden von der Zentrale der Kommunistischen Partei Chinas gemäss der in der sinomarxistischen Dialektik wurzelnden Widerspruchs-

optik erlassen, um die als alternativ-ergänzend bzw. antithetisch sich ausschliessend aufgefassten zwei oder mehr Aspekte eines grösseren politisch relevanten Komplexes im Verhältnis zueinander zu regeln, entweder im Sinne der Verknüpfung der "Antithesen" - ein Beispiel hierfür wird weiter unten folgen - oder im Sinne der Ausschaltung der einen zugunsten der anderen "Antithese", zum Beispiel "Das Proletarische fördern, das Bürgerliche ausmerzen!". (55) Eine Polaritätsnorm regelt etwa die Gesamtheit der Aussenwirtschaftsbeziehungen Chinas und kann so formuliert werden:

> "Wirtschaftsaufbau Chinas primär aus eigener Kraft, subsidiär unter Beanspruchung ausländischer Hilfe!" (56)

Eine andere Polaritätsnorm betreffend den Widerspruch Import - Export besagt:

> "Exporte an erster Stelle, Importe mit Exporten verbinden, die Importe nach den Exporten bemessen, ein Gleichgewicht zwischen Importen und Exporten erzielen!" (57)

Politnormen regeln einzelne Detailwidersprüche etwa des Typs "Sollen Fahrzeuge auf der linken oder rechten Strassenseite fahren?". Die gesamte vielgerühmte Reform der Landwirtschaft seit 1978 beruhte weitgehend auf Politnormen, die die Parteizentrale seit dem Beginn der Achtzigerjahre in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren jeweils zum Jahresbeginn in einem "Parteidokument Nr. 1" verkündete. (58) Die Reformen - nicht nur in der Landwirtschaft - basieren also nur zu einem geringen Teil bzw. vielfach erst ex post auf

staatlichen Gesetzgebungsakten. (59) Im aussenwirtschaftlichen Bereich aber, wo es die Chinesen vorwiegend mit traditionellerweise juristisch denkenden westlichen Ausländern zu tun haben, setzte im Zeichen des Modernisierungsaufbaus eine echte Gesetzeswelle ein. Die Gesetzeswelle erfasste ferner jene Bereiche, die dem Milliardenvolk eine ruhige und stabile Umwelt sichern sollen, in der es alle seine Kräfte ungestört auf den Modernisierungsaufbau konzentrieren kann, also: Strafrecht, Prozessrecht, Ehe- und Erbrecht, Verwaltungsrecht sowie natürlich auch Bereiche der Binnenwirtschaft, so etwa den Einzelhandel etc. (60)

Zusammengefasst ergibt sich folgendes Bild: Die Kodifikationswelle der letzten 10 Jahre ist die Folge einer neuen Definition des Hauptwiderspruchs der chinesischen Gesellschaft durch die kommunistische Partei Chinas. Sie ist also letztlich politisch bedingt, sie dient einer politischen Zielsetzung der kommunistischen Partei Chinas. (61) Aus dem derzeit von ihr definierten Hauptwiderspruch - Rückständigkeit gegen Modernisierungsbedürfnis - ergibt sich eine gewisse Auslandorientierung, ja Auslandfreundlichkeit Chinas, die aber genauso wie die Kodifikationswelle kein Selbstzweck, sondern ein Mittel zu einem - politischen - Zweck ist. Die Volksrepublik China bemüht sich also im Hinblick auf die Lösung der derzeitigen Hauptaufgabe - der sozialistischen Modernisierung Chinas - nach Kräften um die Nutzbarmachung aller denkbaren Ressourcen - im weitesten Sinne des Wortes (62) - einschliesslich juristischer Ressourcen, die China u.a. die Entwicklung seiner Aussenwirtschaftsbeziehungen erleichtern.

Um im Hinblick auf die genannte Zielsetzung das Vertrauen gerade auch des westlichen Auslandes zu gewinnen, bemüht sich China, westlichen Standards, insbesondere im juristischen Bereich, zu genügen. Zur Auslegung nicht-chinesischer Fachausdrücke ziehen die chinesischen Instanzen durchaus ausländische Interpretationshilfen zu Rate. So sind zum Beispiel die INCOTERMS in der Volksrepublik China bekannt. (63) Gewisse westliche juristische Begriffe und Vorgehensweisen werden von China regelrecht rezipiert, etwa durch den Beitritt zu internationalen Uebereinkommen. Allerdings betreibt China keine Modernisierung um jeden Preis. Angestrebt wird, wie schon erwähnt, eine sozialistische Modernisierung, bei der die von der kommunistischen Partei Chinas geprägte Gesellschaftsordnung nicht in Frage gestellt werden darf. Insofern also europäische Juristen chinesisches Recht auslegen oder anwenden, können sie von der Faustregel ausgehen, dass die chinesische Seite diese Auslegung oder Anwendung unter der Bedingung akzeptiert, dass dadurch die gesellschaftspolitische Grundordnung Chinas nicht tangiert und dass dessen sozialistische Modernisierung gefördert wird. Die im Zeichen der derzeitigen Modernisierungslinie grundsätzlich auslandorientierte Politik der Volksrepublik China gewährleistet einen hohen Grad der auf chinesischer Seite zu erwartenden Akzeptanz für ausländische Auslegungen und Anwendungen chinesischer Gesetze, wenn dabei nur die soeben erwähnte Faustregel eingehalten wird. Das chinesische Verständnis für westliche Auffassungen von Gesetzesanwendung und Gesetzesintepretation dürfte die zunehmende Zahl chinesischer Uebersetzungen westlicher juristischer Fachliteratur fördern, etwa des Werkes "The Discipline of Law" (64) von

Lord Denning, in dessen Vorwort von Gong Xiangrui dem chinesischen Leser Sätze begegnen wie: "Er wendet sich gegen die wörtliche Auslegung von Gesetzen und tritt dafür ein, diese nach dem Grundsatz von Fairness und Gerechtigkeit sowie nach Massgabe der konkreten Umstände eines Falles in biegsamer Weise zu interpretieren." (65)

B. Die neuen Partei- und Gesetzesnormen in der chinesischen Praxis

a. Die missliche Lage juristischer Belange in der Volksrepublik China

In einem bestimmten Sinne ist die Anwendung wichtiger als der Erlass des Gesetzesrechts. (66) Diese Feststellung überrascht nicht angesichts der vielfältigen Klagen in den chinesischen Massenmedien wie auch in der Fachliteratur über den weitverbreiteten "Rechtsanalphabetismus" (famang). (67) Mit diesem Wort wird in China die grassierende Rechtsunkenntnis bezeichnet. Selbst dort, wo das Gesetzesrecht an sich bekannt sein sollte, wird es nicht unbedingt auch vollstreckt. So gibt es Funktionäre, die es ihren eigenen Verwandten und Bekannten gegenüber nicht anwenden oder die sich sonstwie willkürlich darüber hinwegsetzen, um eigene persönliche Vorteile zu erlangen. Parteikader neigen nicht selten dazu, "das Gesetz durch ihr Wort ersetzen" (yi yan dai fa) zu wollen. (68) Unter Funktionären scheint die Meinung verbreitet zu sein, für sie gelte das staatliche Gesetzesrecht überhaupt nicht, es gelte nur für das "gewöhnliche Volk" (laobaixing). (69) Im Justizwesen Tätigen wird die irrige Ansicht vorgeworfen, das

Prozessrecht sei nur gegenüber dem Straftäter bzw. dem Beklagten wirksam, binde aber nicht die Behörden. (70) Gewisse Ermittlungsbeamte betrachten das Strafprozessrecht als "Fessel, die die Arbeit behindert" und schrecken, um zu Beweismaterial zu kommen, vor der Folter und anderen illegalen Massnahmen nicht zurück. (71) Angesichts solcher Auswüchse drücken die Vorgesetzten häufig beide Augen zu, denn "angesichts der Anforderungen ist solcherlei schwer zu vermeiden" und "gelange man doch dadurch zu handfesten Beweismitteln". (72) Am 6. Januar 1988 veröffentlichte die Renmin Ribao ("Volkszeitung"), das Organ des Zentralkomitees der Kommunistischen Partei Chinas, einen Leserbrief aus der Provinz Jiangxi. (73) Darin berichtet ein 22jähriger Mann, sein Vater habe ihn vor den Augen von Dorffunktionären zusammengeschlagen, weil er eine 25jährige Witwe heiraten wollte, die zwar schon zwei Kinder besass, aber sterilisiert war. Sein Vater wollte die Ehe verhindern, weil dadurch seine eigene Stammeslinie ausgelöscht werde. Offenbar handelte der Vater im Banne altchinesischer noch mit der Sitte der Ahnenverehrung zusammenhängender Vorstellungen. Er zwang den Sohn, eine Erbverzichtserklärung zu unterschreiben und verstiess ihn dann. Der aus dem Dorf verjagte Sohn erwähnt in seinem Leserbrief mit keinem Wort das in familiären Belangen durchaus progressive chinesische Gesetzesrecht oder irgendwelche juristische Hilfsmittel. An eine Einschaltung der Polizei oder der Gerichte scheint er nie gedacht zu haben. Sein Brief klingt aus mit den trostlosen Worten:

> "Meine Existenz ist vernichtet. Ich kann mich nur noch als Vagabund durchschlagen. Doch anderseits hänge ich an meiner Menschenwürde. Wo

> aber könnte ich wieder Fuss fassen? Wenn der Mensch von der Verzweiflung gepackt wird, schwebt unversehens der Schatten des Todes über ihm."

Auch in einem begleitenden Bericht eines Reporters der Renmin Ribao, der die Richtigkeit der Angaben des Mannes bestätigt (74), findet sich nicht der geringste Hinweis auf das chinesische Gesetzesrecht.

In einem Artikel der überregionalen Beijinger Guangming-Tageszeitung vom 30. April 1988 (75) wird von einer Schulklasse aus einem Kreis in der Provinz Hunan berichtet, die auf einem Frühjahrsausflug u.a. die Geburtsstätte Mao Zedongs in Shaoshan besucht hatte, und zwar mit einem gemieteten Bus. Unterwegs fand sie einen Autoreifen. Auf der Heimfahrt hielt der Busfahrer auf einer Brücke bei einem Autoreparatur-Einzelgewerbetreibenden an, um ihm den Reifen zu verkaufen. Diesem Ansinnen widersetzten sich die Schüler mit dem Argument, der Reifen sei der Polizei abzuliefern, damit diese den Eigentümer ausfindig mache. Das Vorgehen der Schüler entsprach genau den Anforderungen des geltenden Gesetzesrechts und der offiziellen sozialistischen Moral der Volksrepublik China. Der erboste Chauffeur, der den Handel nicht tätigen konnte, lenkte den Bus statt zur Schule in sein Busdepot und rief über 10 Kollegen herbei, mit deren Hilfe er sich des Reifens bemächtigen wollte. Da die Schüler den Reifen nicht herzugeben bereit waren, kam es zu einer Schlägerei. 10 Schüler wurden verprügelt, 4 verletzt. Was den Reporter der Guangming-Tageszeitung am meisten empörte, war der Umstand, dass die in der Folge eingeschalteten Polizei- und Verkehrsbehörden den Vorfall

als "Streit um einen Autoreifen" und beide Seiten als "Streitparteien" qualifizierten. "Beide Parteien sollten aus dem Streit ihre Lehren ziehen", hiess es in dem Bescheid der Behörden. Der Zeitungsreporter schreibt, die Schüler stellten die Frage: Wir hielten daran fest, dass man sich ein Fundobjekt nicht aneignen dürfe und es dem Staat abliefern müsse. Was soll daran falsch sein? Welche Lehren sollen wir daraus ziehen? Sollen wir in Zukunft etwa die Augen vor derartigen Handlungen, die das Vermögen des Staates und von Einzelpersonen schädigen, verschliessen?

In diesem Beispiel wendet eine Schulklasse das geltende Gesetzesrecht korrekt an, wogegen die Behörden in dieser Hinsicht offensichtlich Mühe bekunden. Die wichtigste Frage in bezug auf die Rechtspraxis in China lautet demnach vielfach nicht: "Wie wird das Recht angewendet?", sondern vielmehr: "Wird das Recht überhaupt angewendet?" Immer wieder wird im Reich der Mitte die Forderung erhoben, so am 11. November 1988 vom chinesischen Justizminister Cai Cheng: "Gibt es ein Gesetz, dann muss man sich danach richten; wendet man ein Gesetz an, dann in strikter Weise; verstösst man gegen ein Gesetz, dann muss dies geahndet werden" ("You fa bi yi, zhi fa bi yan, wei fa bi jiu"). (76) Die häufige Wiederholung dieses Postulats gibt zu dem Umkehrschluss Anlass, dass ein Missstand weit verbreitet sein muss, der wie folgt umschrieben wird: "Gesetzesverstösse werden nicht geahndet, Gesetze werden nicht strikte angewendet, nach den vorhandenen Gesetzen richtet man sich nicht" ("weifa bu jiu, zhifa bu yan, you fa bu yi"). (77) Gesetzesbrecher kommen daher oft mit einem blauen Auge (siehe Karikatur) oder gar völ-

lig ungeschoren davon. Vielfach sind eben "Beziehungen wichtiger als das Recht" ("guanxi da yu fa") oder gilt der Satz "Macht setzt sich über Recht hinweg" (quan da yu fa). (70)

Karikatur von Wei Qimei in der Witzzeitung "Fengci yu Youmo" ("Satire und Humor", erscheint im Verlag der Volkszeitung, des Organs des Zentralkomitees der Kommunistischen Partei Chinas), Nr. 5, Beijing 5. März 1989, S. 1. Auf dem Bauch der Maus, die sich in einem Getreidedepot verbotenerweise vollgefressen hat, in der Mäusefalle aber nur gerade eine Schwanzspitze verlor, steht "weifa" ("Gesetzesbruch") und auf der Mäusefalle "fakuan" ("Geldbusse"). Die Karikatur ist ein Indiz für die um sich greifende Tendenz, "Strafen durch Bussen zu ersetzen" (yi fa dai xing) (79). Selbst dies scheint eher noch die Ausnahme zu sein, beklagt doch die Maus gemäss der Bildlegende: "Wie gefährlich!"

Versucht ein Justizbeamter, tatsächlich das Recht durchzusetzen, muss er nicht selten gewärtigen, verprügelt oder sonstwie das Opfer von Uebergriffen aller Art zu werden. (80) Wie ich von chinesischen Juristen erfuhr, gibt es in China Provin-

zen, in denen Staatsanwälte und Richter unterer Instanzen mit einer Pistole bewaffnet ihren Dienst versehen. Kein Wunder, dass ein Reporter der parteiamtlichen "Volkszeitung" im März 1989 einen längeren Bericht mit der Ueberschrift versieht: "Die Erfolge von zehn Jahren Gesetzgebung sind aufsehenerregend. Das Rechtssystem ist zwar noch nicht vollkommen, doch kommt es häufiger vor, dass ein Gesetz vorhanden ist, man sich aber nicht danach richtet, als dass für einen Entscheid die gesetzliche Grundlage gänzlich fehlt: Worum es also geht ist die strikte Anwendung der Gesetze." (81) Der Verfasser erwähnt eine Schätzung, gemäss welcher nur etwa 20 % des geltenden chinesischen Gesetzesrechts tatsächlich "durchgesetzt und angewendet" (guanche shishi) werden.

Die Ursachen für die hier nur skizzenhaft geschilderte - übrigens teilweise auch in Taiwan zu beobachtende - missliche Lage juristischer Belange im gegenseitigen Verhältnis von Chinesen zueinander sind vielfältiger Natur.

Eine Ursache dürfte die nach der Gründung der Volksrepublik China nie ganz überwundene Vorrangstellung der Parteinormen vor dem staatlichen Gesetzesrecht sein. (82) Die Parteinormen, insbesondere die dem Gesetzesrecht formal besonders ähnelnden Politnormen der Partei, richten sich naturgemäss streng genommen nur an die Parteifunktionäre und sind oft dermassen unbestimmt formuliert, dass bei ihrer Anwendung der Willkür vielfach gleichsam Tür und Tor geöffnet sind. (83) Die Gewohnheit, obrigkeitliche Normen nach Belieben und Bedarf auszulegen, dürfte gerade älteren Funktionären in Fleisch und Blut übergegangen sein.

Diese erste Ursache dürfte mit der besonders unter Deng Xiaoping verbreiteten im sino-marxistischen materialistischen Blickwinkel verankerten Ueberzeugung verknüpft sein, wonach "die gesellschaftliche Praxis das einzige Kriterium der Wahrheit" ist. (84) Daraus folgt, dass sich weniger die gesellschaftliche Praxis nach irgendwelchen papierenen Normen, als vielmehr diese nach der gesellschaftlichen Praxis zu richten haben. Bereitet die Durchführung eines Gesetzes oder Vertrages unvorhergesehene Schwierigkeiten, strebt man in der Volksrepublik China danach, unverzüglich den neuen Gegebenheiten vor dem juristischen Normentext den Vorrang zu geben (85), entweder - was Verträge betrifft - durch eine entsprechende Uminterpretation oder durch die Berufung auf die "clausula rebus sic stantibus" (86) oder - was die Gesetzesebene betrifft - durch den Erlass von Politnormen, die in China das bevorzugte ausser-juristische und doch obrigkeitlich-normative Vehikel schneller obrigkeitlicher Reaktionen auf neue Gegebenheiten sind. (87)

Eine dritte Ursache ist das allgemein schwach entwickelte Gesetzesrechtsbewusstsein in (der Volksrepublik) China. Dieses Phänomen hängt wohl mit der traditionell-konfuzianischen Auffassung zusammen, wonach - tugendhafte - Persönlichkeiten, nicht noch so vollkommene Institutionen oder Gesetze, dazu berufen seien, die gesellschaftliche Ordnung zu gewährleisten. Daher behielt in der Volksrepbulik China bis heute die sog. Personenherrschaft den Vorrang vor der "rule of law". (88) Taiwan scheint in dieser Beziehung fortgeschrittener zu sein.

Eine letzte Ursache, die hier noch erwähnt sei, ist die konfuzianische Pflege der "fünf zwischenmenschlichen Beziehungen" (wu lun): Vater - Sohn, Herrscher - Untertan, Gatte - Gattin, älterer - jüngerer Bruder, Freund - Freund. So bedeutet die konfuzianische "Nächstenliebe" (ren) buchstäblich die Liebe zu den einem am nächsten Stehenden. Sie umschliesst nicht die Liebe zum fremden Nächsten. Die fehlende Tradition der Pflege der sechsten zwischenmenschlichen Beziehung (Fremder - Fremder) führt vielleicht ebenfalls dazu, dass, da ja schon ethische Verhaltensmuster fehlen, juristische Vorschriften betreffend die Behandlung unbekannter Dritter erst recht auf einen steinigen Boden fallen.

Uebriges steht es auch im Verhältnis zum Ausland, insbesondere im Aussenhandel, mit den juristischen Belangen nicht immer zum besten, obwohl hier aussenpolitische Rücksichten und das Bestreben, "das Gesicht zu wahren", traditionellerweise zu einer strikteren Gesetzes- und Vertragstreue gemahnten. Der gute Ruf von Vertragspartnern aus der Volksrepublik China hat in den letzten Jahren beträchtlich gelitten. So las Sir Eric Sharp, Chairman and Chief Executive, Cable and Wireless p/c and President, Sino-British Trade Council, London, im Rahmen der Tagung "China's Open Door: Relations with Asian Neighbours, The US and Europe" (Wiston House, Steyning, U.K., 19. - 23. September 1988), in der Sitzung vom 21. September 1988 folgende Stelle aus dem Bericht "A Reviw of Exports from China to the U.K." von S.T. Netherstreet vor:

"From the early days of trading in China in 1954 up to 1981 Chinese exporters built up an exemplary reputation for their honest dealing and straight forward attitude towards a contract. In certain trades it might take several weeks before the buyer could conclude a deal with his Chinese partner but once entered the contract was a firm undertaking.

Regrettably, this high moral regard is not reflected in today's conditions. Since 1982 a gradual breakdown of all that was held good has become apparent throughout the trading scene. Complaints have been made concerning the complete cancellations of contracts, endeavours to illegally amend the terms of contracts, faulty specifications, faulty quality certificates and, in one memorable case, even a forged Bill of Lading. These words of criticism do not come easily, for it is appreciated that so much has been achieved in China during this period. [...]

Severe action must now be taken before any more damage is done to the vital export trade on which China depends so much, for what is reported as being true in the U.K. is equally true of West Germany, U.S.A. and France. It is regrettable to report that the writer knows of major International companies in each of these countries who have now ceased to trade with China because of unfortunate experiences.

Many problems have been discussed with the Commercial Officers of the Chinese Embassy in London and many have been referred to the arbitra-

tion department of the C.C.P.I.T. in Beijing, often involving unwarrantable defaults and disreputable practices.

Despite the best endeavours of the Embassy staff in London, there is still no improvement in the regulation of trade internally in China. We are aware that senior buyers of highly reputable and old established export corporations in China who normally place contracts for raw materials with various villages (communes, factories) have returned to their Head Office with a good, full purchase order book, only to find that when the time for shipment arrives, his suppliers have said that they do not have the goods available; they have sold them elsewhere at a higher price, and there is no way that they can honour their commitment to their overseas buyer. One should observe that in one case it was reported that the supplying authority excused themselves on the grounds that they were not doing their duty for their local community if they did not take the highest offer, ignoring the previous firm contract that had sold the same goods to another buyer.

We know that in some areas of trade the MOFERT (Ministry of Foreign Economic Relations and Trade) exporting Branch has done its best to cover defaults but often at great cost and occasionally inferior qualities. We are also aware of considerable manipulation of shipping documents, including false specifications for chemicals, adulterated Angora Wool, faulty analytical details of minor metals etc. etc.

> All these failings evidence the lack of infrastructure necessary for the pursuance of a strong, sound export trade that China so badly needs; particularly in the present climate of expansion. [...]" (89)

Aehnlich äusserten sich auch Vertreter von Wirtschaftskreisen aus der BR Deutschland: "Die deutschen Aussenhandelsunternehmen klagen immer häufiger über unzuverlässige chinesische Partner. Die Gemütsverfassung der am Chinahandel beteiligten Firmen reicht inzwischen von Fassungslosigkeit über blanken Aerger bis hin zur nackten Verzweiflung", heisst es in der Stellungnahme.

"Die Schwierigkeiten betreffen vor allem Exporte aus China. Einzelne deutsche Unternehmen melden Stornoquoten von bis zu 70 Prozent. In vielen Fällen kommt es zu Nachverhandlungen über Preis, Qualität oder Lieferzeit; nicht selten werden dann auch diese Verträge nicht erfüllt. Bei den Lieferungen in die Volksrepublik sei die Situation zwar nicht ganz so dramatisch, so sagen deutsche Handelshäuser, aber auch hier häuften sich die Fälle von Stornierungen wegen angeblich fehlender Devisen oder anderer Probleme Chinas. Selbst kleine Abweichungen in den Lieferdokumenten führten dazu, dass chinesische Käufer sich weigerten, die gegem Akkreditive eingereichten Dokumente zu honorieren. Die Ware werde dann erst lange nach Eintreffen bezahlt - oft nur gegen massive Preiszugeständnisse. Da die Ware nur - wenn überhaupt - mit sehr hohen Kosten zurückverschifft werden könne, sei der europäische Exporteur 'im Grunde nichts anderem als einer glatten Erpressung ausgesetzt'. Der Wortführer der betroffenen Aussenhandelsunterneh-

men spricht von einem teilweise rechtlosen Zustand. Dabei sei es in früheren Jahren gerade die Korrektheit der chinesischen Aussenhändler gewesen, welche dem Land ein hohes Mass an Achtung eingebracht habe.

Von der harten Kritik ausgenommen werden ausdrücklich die alten und grossen Foreign Trade Corporations. Es gehe vielmehr um die zahllosen neuen Gesellschaften, die in den Provinzen und Städten gegründet wurden. Ursache der Schwierigkeiten sei nicht, wie zunächst angenommen, dass es diesen Gesellschaften an für im Aussenhandel ausreichend ausgebildetem Personal fehle. Die deutschen Aussenhändler vermuten andere Gründe: Einerseits stehe jeder chinesische Betrieb unter Erfolgszwang, müsse Geld verdienen und habe nur das einzige Interesse, sich selbst vor Verlusten zu schützen; andererseits sehe er sich jedoch einer Inflationsrate von 20 Prozent gegenüber, mit der die chinesische Wirtschaft nicht umzugehen gelernt habe. Die Betriebe erhielten nur einen Teil ihrer Rohstoffe zu festgesetzten Preisen, den anderen Teil müssten sie auf dem grauen Markt zu Spekulationspreisen hinzukaufen. Erweise sich ein einmal geschlossener Exportvertrag später als Verlustgeschäft, werde er gegenüber der Aussenhandelsgesellschaft einfach storniert. Ein funktionierendes Handelsrecht gebe es nicht und somit auch keine zwingende Notwendigkeit, Verträge einzuhalten.

Grosse Probleme gebe es - so die Erfahrungen - auch beim Löschen von Schiffen und dem Bahntransport. Die Häfen seien völlig verstopft; bei manchen Schiffen seien Wartezeiten - zu Lasten des ausländischen Charterers - von bis zu 40 und 50

Tagen bekannt geworden. Die Möglichkeit der Arbitrage in Peking habe sich in der Praxis als wirkungslos erwiesen. Das Verfahren sei äusserst kompliziert und langwierig, und der Ausgang selbst bei klarer Rechtslage äuserst zweifelhaft. Mittelständische Firmen, so hat bei früherer Gelegenheit schon einmal der Ostasiatische Verein in Hamburg gewarnt, sollten äusserst vorsichtig sein, wenn sie sich auf eigene Faust ins Chinageschäft begäben. Inzwischen gebe es eine Reihe von Beispielen, wie unerfahrene mittelständische Unternehmen wegen nicht eingehaltener Verträge chinesischer Handelspartner bis an den Rand des Ruins geraten seien." (90)

Laut einer deutschen Pressemitteilung will "China die 'schwarzen Schafe' im Aussenhandel belangen. Die vom deutschen Aussenhandel vorgebrachten Klagen über die häufige Stornierung von Lieferverträgen sind vom chinesischen Viezminister für Aussenhandel und Aussenwirtschaftsbeziehungen auf einem Symposion in Hamburg als berechtigt anerkannt worden. Bei einigen neuen Ausenhandelsfirmen, so der Minister, würden Verpflichtungen nicht ordnungsgemäss erfüllt. Ursache sei vor allem der Mangel an geschultem Personal. Der Minister empfahl, schon bei Vertragsabschluss Konsequenzen für eine Nichterfüllung festzulegen und gegebenenfalls vor einem Schiedsgericht zu klagen. Er liess aber die Frage unbeantwortet, wo man denn gegenwärtig seine Ansprüche durchsetzen könne." (91)

b. Facetten der Rechtsanwendung

Unter "Rechtsanwendung" (fa de shishi) (92) wird von chinesischen Autoren die Durchsetzung des geltenden Gesetzesrechts im realen gesellschaftlichen Leben, dessen Befolgung in den Handlungen der einzelnen Menschen, seien dies Mitglieder von Behörden aus dem Bereich der Justiz, der Verwaltung oder der staatlich gelenkten Wirtschaft oder Privatpersonen, verstanden. Neben einer Rechtsanwendung im engen Sinne ["fa de shiyong" (93) bzw. "fa de zhixing" (94)] seitens der staatlichen Organe fällt unter den Begriff der "Rechtsanwendung" auch die "Rechtsbefolgung" (fa de zunshou). (95) So schreibt Art. 53 der derzeit (1989) geltenden Verfassung der Volksrepublik China vom 4. Dezember 1982 (96) vor:

> "Die Bürger der Volksrepublik China müssen die Verfassung und Gesetze befolgen (zunshou xianfa he falü)".

Art. 5 Abs. 3 der Verfassung enthält die Bestimmung:

> "Alle Staatsorgane und Streitkräfte, alle politischen Parteien und gesellschaftlichen Organisationen sowie alle Organisationen mit Unternehmens- oder Anstaltscharakter müssen die Verfassung und Gesetze befolgen (zunshou xianfa he falü)."

Dass die Einhaltung dieser Pflicht keine Selbstverständlichkeit zu sein scheint, lässt sich aus Art. 5 Abs. 4 der Verfassung erahnen, der dasselbe

noch einmal in negativer Formulierung glaubt einschärfen zu müssen:

> "Keine Organisation und kein Individuum darf das Privileg geniessen, die Verfassung und die Gesetze zu überschreiten."

In einem weiten Sinn umfasst der Begriff "Rechtsanwendung" die Befolgung von behördlichen Pflichtenheften, von Regeln der Arbeitsdisziplin, technischen Wartungsvorschriften und die Einhaltung von Verträgen. (97)

In politischer Hinsicht geht es bei der Rechtsanwendung darum, im realen Leben den Willen der "herrschenden Klasse" [in der Volksrepublik China: der Arbeiterklasse, repräsentiert durch die kommunistische Partei Chinas] durchzusetzen, auf dass der wirksame Schutz ihrer Interessen gewährleistet sei. In China "besteht das Ziel der Gesetzesrechtsanwendung konkret darin, das Ausbeutungssystem zu vernichten, das Privateigentum auszumerzen, die Demokratie des Volkes zu gewährleisten, über die Feinde [des Volkes] die Diktatur auszuüben, den Sozialismus aufzubauen und die Bedingungen für die letztendliche Verwirklichung des Kommunismus zu schaffen". (98) Nicht nur beim Erlass, sondern auch bei der Anwendung des sozialistischen Rechts muss "in unserem Land an der Führung der [kommunistischen] Partei [Chinas] festgehalten werden". (99) Das oberste Prinzip, das bei der Anwendung aller in der Volksrepublik China geltender obrigkeitlicher Normen zu beachten ist, ist deren Ausrichtung auf die Politik der Partei (100) bzw. auf die Parteinormen der kommunistischen Partei Chinas: Politische Linie - Polari-

tätsnormen - Politnormen der Partei. Man kann sagen, dass in Ermangelung einer Gesetzesrechtsnorm Probleme unmittelbar anhand der Parteipolitik gelöst werden können. Das mag ein Beispiel aus einem Buch mit dem Titel "Briefwechsel über die Rechtsanwendung" (101), herausgegeben vom Verlag des Organs der bewaffneten Volkspolizei (102) verdeutlichen: Der Volkspolizist Huang Jingbao aus der Provinz Jiangsu begleitete ausserhalb der Dienstzeit seinen Vater in der Stadt bei einem Spaziergang. Dabei wurde er von Ausländern gebeten, sich mit ihnen zusammen fotografieren zu lassen. Der Polizist ausser Dienst schlug die Bitte ab, erschrak dann aber über die tiefe Enttäuschung, die er dadurch bei den Ausländern ausgelöst hatte. Daher bat er einen Rechtsanwalt um Auskunft. Der Rechtsanwalt argumentierte wie folgt:

> "...In der gegenwärtigen Zeit, die im Zeichen der von der kommunistischen Partei Chinas auf dem 3. Plenum des XII. Parteikongresses aufgestellten Generalforderung nach dem Aufbau eines Sozialismus typisch chinesischer Prägung und nach einer verstärkten Belebung der Binnenwirtschaft und der nach aussen gerichteten Politik der Oeffnung steht, mögen sich derartige Vorfälle inskünftig häufen. Gemäss dem Geist der einschlägigen Politik besteht keine Notwendigkeit, Ausländern, die aus freundschaftlichen Beweggründen Chinesen fotografieren oder mit Chinesen zusammen fotografiert werden wollen, aus dem Wege zu gehen, sondern man soll ihnen im Gegenteil entgegenkommen..." (103)

Was die Parteinormen, insbesondere die Politnormen der Partei betrifft, so werden sie oft nur auf

internen Kanälen bekanntgegeben (104) und sind dann insbesondere dem ausländischen Rechtsanwender unzugänglich. Intern weitergeleitet werden auch zahlreiche Ad-hoc-Bestimmungen staatlicher Organe, weshalb es auch für Chinesen oft schwierig ist, sich umfassend über die Rechtslage ins Bild zu setzen. Die Rechtsfindung kann also in China recht schwierig sein.

c. Die Auslegung von Gesetzestexten

1. Die autonome Gesetzesauslegung

Wie gestaltet sich die Auslegung des Gesetzesrechts? Denn auch in der Volksrepublik China ist der erste Schritt der Rechtsanwendung natürlich das Verständnis der einschlägigen Texte.

Rein semantische Schwierigkeiten kann der einzelne Gesetzesanwender selbst beheben, und zwar mit Hilfe der grammatischen (wenfa), logischen (luoji), systematischen (xitong) und historischen Auslegung (lishi jieshi). (105) Empfohlen wird dabei als Einstieg in jegliche Gesetzesauslegung die grammatische Interpretation eines Gesetzestextes (106), die auf die Anordnung der Schrift- und Satzzeichen, die Syntax, sowie auf den Kontext abstellt. Bei der Interpretation einzelner Ausdrücke wird die wörtliche (zimian), die extensive (kuochong) und die restriktive (xianzhi) Auslegung (107) unterschieden. (108) Als Paradebeispiel für eine restriktive Auslegung wird etwa Art. 15 des Ehegesetzes von 1980 aufgeführt:

> "Die Eltern sind verpflichtet, für ihre Kinder zu sorgen und sie aufzuziehen; die Kinder sind verpflichtet, für ihre Eltern zu sorgen und ihnen beizustehen..."

In diesem Fall ist das Wort "Kinder" restriktiv auszulegen. Gemeint sind nicht-volljährige bzw. arbeitsuntaugliche Kinder, für die die Eltern, bzw. volljährige und arbeitsfähige Kinder, die für die Eltern zu sorgen haben. (109)

Als Beispiel für eine extensive Auslegung wird auf Art. 33 Ziffer 2 der geltenden Verfassung der Volksrepublik China von 1982 hingewiesen. Es heisst hier:

> "Alle Bürger der Volksrepublik China sind vor dem Gesetze gleich."

Unter "Gesetz" ist hier nicht ein Gesetz im engen Sinne zu verstehen, das nur vom nationalen Volkskongress (110) oder seinem ständigen Ausschuss (111) erlassen werden kann. "Gesetz" ist hier in einem weiten Sinne zu verstehen, nämlich im Sinne eines beliebigen staatlichen Rechtserlasses zentraler oder regionaler Instanzen. (112) In dieser Abhandlung wird "Gesetz" ebenfalls stets im weiten Sinne verstanden.

2. Die heteronome Gesetzesauslegung

01. Gesetzesauslegung durch vorgesetzte Instanzen

Wenn man mit der grammatikalischen, mit der die in einer Gesetzesnorm verwendeten Begriffe in ihrem

Sinnzusammenhang untersuchenden logischen Interpretation, mit der eine Gesetzesnorm unter Einbezug anderer Gesetzesnormen bzw. einen Rechtserlass aus dem Blickwinkel der gesamten Rechtsordnung ergründenden systematischen und auch mit der die Entstehungsgeschichte eines Gesetzes berücksichtigenden historischen Interpretation nicht ans Ziel gelangt, insbesondere wenn sich Lücken im Gesetze zeigen oder wenn der Bereich, über den sich eine Rechtsnorm erstreckt, unklar ist, dann darf das rechtsanwendende Organ den Zweifel nicht selbst beheben oder die Lücke nicht selbst schliessen, sondern es muss das zuständige höhere Organ um eine amtliche Interpretation (fading jieshi) [113] bitten. Derartige amtliche Interpretationen erscheinen gemäss der einschlägigen chinesischen juristischen Fachliteratur immer wieder als notwendig, und zwar aus den folgenden Gründen [114]:

a) Keine Gesetzesbestimmung kann vollkommen sein, da sie tendenziell stets generalisiert und typisiert. Sie kann und soll nicht alle Gegebenheiten erschöpfend und lückenlos regeln.

b) Die konkreten Bedingungen der Rechtsanwendung in bezug auf Zeit, Raum, Objekt und Situation sind überaus mannigfaltig und wechselhaft. Zudem entwickelt und verändert sich das gesellschaftliche Leben unablässig.

c) Ein- und dieselbe Gesetzesnorm kann von verschiedenen Menschen ungleich verstanden werden. So wird in China zum Teil die Meinung vertreten, eine Vergewaltigung im Sinne von Art. 139 des chinesischen Strafgesetzbuches von 1979 liege nur vor, wenn die Frau Widerstand leiste.

Keine Vergewaltigung sei gegeben, wenn sich die Frau angesichts der Drohungen des Delinquenten ruhig verhalte.

d) Als spezifisch chinesische Eigenart fällt in Betracht, dass in der Volksrepublik China die Gesetzgebung in der Regel die Schrittfolge "erst roh, dann fein" (you cu dao xi) bevorzugt. Gesetzliche Regelungen einer Materie sind daher zunächst eher grobmaschig, um dann später aufgrund der Praxis allmählich verfeinert zu werden.

Gemäss einem "Beschluss des ständigen Ausschusses des nationalen Volkskongresses über die Intensivierung der Arbeiten im Bereich der Gesetzesinterpretation" vom 10. Juni 1981 (115) "wird [...] aus allen Landesteilen und aus allen Sektoren immer wieder die Bitte vorgetragen, gewisse juristische Fragen zu klären. Dazu kommt, dass in der praktischen Arbeit das ungleiche Verständnis gewisser Rechtsvorschriften den korrekten Gesetzesvollzug behindert. Zur Vervollkommnung des sozialistischen Rechtssystems müssen die Arbeiten im Bereich der Gesetzesinterpretation intensiviert werden."

Im erwähnten Beschluss werden die Instanzen festgelegt, die zur amtlichen Gesetzesinterpretation befugt sind. Daraus ergeben sich neben der Unterscheidung zwischen der Gesetzesinterpretation auf nationaler und auf regionaler Ebene drei Arten der Gesetzesinterpretationen:

a) Die parlamentarische Gesetzesinterpretation, zu der der ständige Ausschuss des Nationalen Volkskongresses befugt ist. Diese Befugnis be-

zieht sich auf die Interpretation der Verfassung sowie der Gesetze im engen Sinne des Wortes, also der Gesetze, die der Nationale Volkskongress bzw. sein ständiger Ausschuss erlassen hat.

b) Die justitielle Interpretation, zu der in bezug auf nationale Rechtserlasse allein das Oberste Volksgericht (116) bzw. die Oberste Volksstaatsanwaltschaft befugt ist. Diese Interpretation bezieht sich auf Fragen, die sich in der konkreten Gesetzesanwendung durch Gerichte bzw. staatsanwaltschaftliche Organe ergeben, und üben in der Praxis oft eine lückenfüllende Funktion aus. Derartige Interpretationen sind für sämtliche untergeordnete Gerichte bzw. Staatsanwaltschaften verbindlich. Demgegenüber sind die von den Gerichten und Staatsanwaltschaften der verschiedenen unteren Ebenen bei der Lösung von konkreten Einzelfällen vorgenommenen justitiellen Interpretationen nur für den betreffenden Fall bindend. (117)

c) Die administrative Interpretation, zu der der Staatsrat bzw. seine Dienststellen befugt sind. Sie bezieht sich auf Fragen, die bei der konkreten Anwendung von Rechtserlassen auftauchen, die nicht in den Arbeitsbereich der Gerichte bzw. staatsanwaltschaftlicher Organe fallen sowie auf Rechtserlasse des Staatsrates bzw. seiner Dienststellen.

Die amtliche Interpretation von Rechtserlassen auf regionaler Ebene ist ausschliesslich auf regionale Rechtserlasse beschränkt. (118)

Beispiele für amtliche Interpretationen auf nationaler Ebene sind etwa die "Ansichten des Obersten Volksgerichts über Fragen betreffend die Durchsetzung und Anwendung des Zivilprozessgesetzes (versuchsweise in Kraft gesetzt)" (119), die "Ansichten des Obersten Volksgerichts über Fragen betreffend die Durchsetzung und Anwendung des Erbgesetzes der Volksrepublik China" (120) oder die "Erläuterungen zuständiger Persönlichkeiten des Ministeriums für Aussenwirtschaft und Aussenhandel zu Fragen des Aussenwirtschaftsvertragsgesetzes" (121). Derartige amtliche Erläuterungen zur erleichterten Rechtsanwendung werden indes nicht nur ex post, sondern auch zum Zwecke der vorbereitenden Aufklärung erteilt, so zum Beispiel in bezug auf multi- und bilaterale Uebereinkommen, die für die Volksrepublik China in Kraft erwachsen. So trat das Uebereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche vom 10. Juni 1958 in China am 22. April 1987 in Kraft. Am 10. April 1987 verbreitete das Oberste Volksgericht eine an die Volksgerichte unterer Instanzen gerichtete "Mitteilung betreffend die Anwendung des Uebereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche". (122) Das UN-Kaufsrecht für den internationalen Warenaustausch trat in China am 1. Januar 1988 in Kraft. Kurz zuvor, nämlich am 10. Dezember 1987, erging eine "Mitteilung des Obersten Volksgerichts betreffend die Weiterleitung des vom Ministerium für Aussenwirtschaft und Aussenhandel [am 4. Dezember 1987] ausgefertigten Merkblattes über einige bei der Anwendung des Uebereinkommens der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkaufvertrag zu beachtende Punkte". (123) Darin

wird u.a. darauf hingewiesen, dass das Uebereinkommen am 1. Januar 1988 im Verhältnis zwischen China und insgesamt 10 Ländern in Kraft treten werde, nicht aber im Verhältnis zu Ungarn, mit dem eine besondere Regelung gilt. Falls in Warenkaufverträgen mit Unternehmen aus den zehn Staaten nichts anderes bestimmt werde, gelte hinfort automatisch dieses Uebereinkommen, auch bei Streitigkeiten und Prozessen. Die Handelsfirmen Chinas werden darauf aufmerksam gemacht, dass sie je nach den konkreten Umständen auch Vertragsklauseln vereinbaren können, die mit dem Uebereinkommen nicht übereinstimmen, und zwar je nach der Natur des Handels, den Besonderheiten des Produktes etc. Es sei ferner möglich, in Kaufverträgen die Anwendung des Uebereinkommens ausdrücklich auszuschliessen und ein nationales Recht als für den Vertrag anwendbares Recht zu wählen. Ferner heisst es, das Uebereinkommen löse nicht alle sich im Falle von Vertragsstreitigkeiten stellenden juristischen Probleme. Die Handelsunternehmen Chinas werden aufgefordert, unter Berücksichtigung der konkreten Umstände die im Uebereinkommen nicht geregelten Fragen entweder im Kaufvertrag eindeutig zu regeln oder ein bestimmtes nationales Recht als für den Vertrag massgebendes Recht zu wählen. Schliesslich wird darauf hingewiesen, dass das Uebereinkommen Bestimmungen über das Verfahren beim Vertragsabschluss und über die Rechte und Pflichten der beiden Vertragsparteien enthalte, die in vielerlei Hinsicht vom geltenden Recht der Volksrepublik China und von den von den chinesischen Unternehmen geübten Praktiken abweiche. Alle Unternehmen werden gebeten, diesen Umstand gebührend zu beachten. Endlich werden die Aussenhandelskader dazu angehalten, das Uebereinkommen eifrig zu studieren.

Sollten dabei Fragen auftauchen, können diese der entsprechenden Dienststelle oder direkt dem Ministerium für Aussenwirtschaft und Aussenhandel vorgelegt werden.

Das Rechtshilfeabkommen zwischen der Volksrepublik China und Polen trat am 13. Februar 1988 in Kraft. Am 1. Februar 1988 verbreitete das Oberste Volksgericht eine Mitteilung betreffend die Anwendung chinesisch-ausländischer Rechtshilfeabkommen (124), worin u.a. der Instanzenzug ausländischer Rechtshilfegesuche innerhalb der Volksrepublik China umschrieben wird.

Von der amtlichen werden zwei Arten der nicht-amtlichen Interpretation (fei-zhengshi de jieshi) unterschieden: die von Rechtsgelehrten vorgenommene akademische Interpretation (xueli jieshi) von Rechtserlassen (125), auf die aber dem Vernehmen nach in chinesischen Gerichtsurteilen nie hingewiesen wird, und die aufklärende Interpretation (xunchuan jieshi) (126) im Rahmen von oft landesweiten Aktionen zur Popularisierung des Gesetzesrechtswissens. (127)

02. Die Gesetzesanalogie (falü leitui) (128)

Das Institut der Gesetzesanalogie als eines Mittels zur Ueberwindung von Gesetzeslücken lässt sich in China bis ins 3. Jahrhundert v. Chr. zurückverfolgen. (129) Auch die Volksrepublik China bedient sich dieses Instituts. So bestimmte Art. 16 der Verordnung der Volksrepublik China zur Bestrafung der Konterrevolution vom 20. Februar 1951 (130): "Ein in konterrevolutionärer Zielsetzung

verübtes Verbrechen, das in der vorliegenden Verordnung nicht geregelt ist, kann (131) nach Massgabe eines ihm ähnlichen in den vorliegenden Vorschriften geregelten Verbrechens bestraft werden." (132)

Diese Vorschrift wird im Hinblick auf die unmittelbar nach 1949 nur bruchstückhafte Rechtsordnung als gerechtfertigt angesehen. (133) Inzwischen wurde jedoch die Rechtsordnung der Volksrepublik China ausgebaut, weshalb nunmehr die Polaritätsnorm (134) "'Sine lex nulla poena' (zuixing fadingzhuyi) als die Regel, Gesetzesanalogie nur unter streng begrenzten Rahmenbedingungen!" gilt. (135)

Zur Begründung der nach wie vor in China erlaubten strafrechtlichen Gesetzesanalogie wird u.a. angeführt (136): Die immer noch zu konstatierende Unvollständigkeit des chinesischen Gesetzesrechts, die Grösse und Kompliziertheit Chinas mit seinen ungleichen politischen und wirtschaftlichen Entwicklungsstufen; die Vielfalt der Nationalitäten, die fehlenden Erfahrungen in bezug auf den Aufbau des Sozialismus; die dauernden Veränderungen im gesellschaftlichen Leben; die immer wieder wechselnden Erscheinungsformen des Verbrechens sowie der Umstand, dass das erste Strafgesetzbuch der Volksrepublik China vom 1. Juli 1979 (in Kraft seit 1. Januar 1980) (137) zum vornherein nicht vollkommen sein könne und dass sich die Erkenntnisse des Gesetzgebers erst im Laufe der Zeit aufgrund der Praxis vertieften.

Die Gesetzesanalogie ist in der Volksrepublik China eigentlich nur im Bereich des Strafrechts in-

stitutionalisiert. So bestimmt Art. 79 des Strafgesetzbuchs der Volksrepublik China:

> "Eine Straftat, die im besonderen Teil dieses Gesetzes nicht ausdrücklich geregelt ist, kann nach demjenigen Artikel des besonderen Teils dieses Gesetzes qualifiziert und bestraft werden, der den der fraglichen Straftat ähnlichsten Tatbestand regelt, doch ist das Oberste Volksgericht um die Genehmigung zu ersuchen."

Zur Gesetzesanalogie darf also geschritten werden, wenn vier Voraussetzungen erfüllt sind:

a) Die fragliche Handlung muss als eine schwere Gefährdung der Gesellschaft und daher als strafwürdig erscheinen.

b) Die betreffende Handlung ist im besonderen Teil des chinesischen Strafgesetzbuches nicht ausdrücklich als Straftat gekennzeichnet.

c) Es ist die im besonderen Teil des Strafgesetzbuches auffindbare Rechtsbestimmung anzuwenden, die einen Tatbestand regelt, der hinsichtlich des Verbrechensobjekts, des Verbrechenssubjekts und der subjektiven Tatbestandsmerkmale mit dem zu beurteilenden übereinstimmt und hinsichtlich der Tatmodalitäten diesem am meisten ähnelt.

d) Die analoge Gesetzesanwendung ist dem Obersten Volksgericht zur Genehmigung zu unterbreiten. (138)

Die Gesetzesanalogie, so wie sie in der Volksrepublik China gehandhabt wird, soll an einem Beispiel erläutert werden. (139)

Der Parteizellensekretär Wang einer Fabrik verführte unter Ausnützung seiner Machtstellung die Gattin eines im Aktivdienst befindlichen Armeeangehörigen zum Geschlechtsverkehr. Als der Vorfall ans Licht kam, verübte die Frau aus Scham Selbstmord. Den Parteizellensekretär bestrafte das Gericht mit Hilfe der Gesetzesanalogie gestützt auf Art. 181 des Strafgesetzbuches der VR China zu 3 Jahren Gefängnis. Besagter Artikel bestimmt:

> "Wer in Kenntnis der Tatsache, dass der Partner mit einer gerade Dienst leistenden Militärperson verheiratet ist, dennoch mit diesem zusammenlebt oder ihn heiratet, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren oder mit Gewahrsam bestraft."

Diesem Artikel entsprach laut dem Urteil Wangs Tat hinsichtlich des Opfers, des Täters und der subjektiven Tatbestandsmerkmale, wogegen die objektiven Tatbestandsmerkmale mit den im besagten Artikel umschriebenen Tatmodalitäten nicht völlig übereinstimmten, ihnen aber im Vergleich zu den in den anderen Artikeln des Strafgesetzbuches geregelten Tatmodalitäten am meisten ähnelten.

In Art. 181 StGB ist lediglich vom Zusammenleben bzw. von der Heirat mit dem Gatten eines im Aktivdienst befindlichen Armeeangehörigen die Rede, wogegen Wangs Handlung im Geschlechtsverkehr mit dadurch bewirktem Selbstmord des Tatopfers be-

stand. Die im Artikel umschriebene Handlungsweise ist zwar von derjenigen Wangs verschieden, ähnelt ihr aber doch weitgehend. Bei der Beurteilung dieses Falles wurde auch eine analoge Anwendung von Art. 179 StGB erwogen. Dieser Artikel besagt:

> "Wer sich gewaltsam in die Eheschliessungsfreiheit eines anderen einmischt, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren oder Gewahrsam bestraft."

Diese Analogie wurde aber verworfen. Denn die in diesem Artikel unter Strafe gestellte Handlungsweise ist "die gewaltsame Einmischung in die Eheschliessungsfreiheit eines anderen." Diese Handlungsweise wurde als von derjenigen Wangs grundsätzlich verschieden angesehen. (140)

Was ist zu tun, wenn von den oben aufgeführten Bedingungen nur die erste und zweite, nicht aber die dritte erfüllt ist? "In diesem Fall ist gemäss den allgemeinen Grundsätzen des geltenden Rechts, gemäss den staatlichen Politnormen und dem Rechtsbewusstsein der herrschenden Klasse [im Klartext: der Kommunistischen Partei Chinas bzw. ihrer zentralen Führung] zu entscheiden". (141) Eine solche Massnahme heisst "fa de luitui" ("Rechtsanalogie") (142) und "wird in besonderen Fällen ergriffen. " (143)

Während die "Rechtsanalogie" kaum je näher erörtert wird, werden bei der "Gesetzesanalogie" auch

die Gefahren nicht übersehen: "Wenn man sich strikte an die oben umschriebenen Anforderungen hält, dürfte [das Ergebnis] im allgemeinen korrekt sein. Doch haftet der [Gesetzes]analogie eine gewisse Willkürlichkeit ("huoranxing") an. Beachtet man die erwähnten Anforderungen, kann man auch nur einen höheren Grad an Verlässlichkeit des durch die Analogie gewonnenen Ergebnisses erlangen, doch besteht keine Gewähr dafür, dass das Ergebnis mit Sicherheit zutreffend ist. Genau aus diesem Grund ist die Anwendung der Analogie dem Obersten Volksgericht zur Genehmigung zu unterbreiten, auf dass Fehler vermieden werden." (144) Auf der anderen Seite wird beklagt, dass einem Delikt, das nicht eindeutig geregelt ist, auch mit Hilfe der Gesetzesanalogie nicht wirklich befriedigend beizukommen sei (145), wie z.B. dem in China als Straftat angesehenen "Mitsichführen von pornographischem Material".

So stehen dem chinesischen Gesetzesadressaten im wesentlichen drei Mittel zur Verfügung, um Schwierigkeiten bei der Rechtsanwendung zu überwinden:

a) die selbständige Behebung semantischer Schwierigkeiten, der aber enge Grenzen gezogen sind;

b) Anfragen an höhere Instanzen mit der Bitte um eine amtliche Gesetzesinterpretation;

c) Gesetzesanalogie, begrenzt auf das Strafrecht;

d) orientierende Mitteilungen oberer Instanzen vor oder nach dem Inkrafttreten neuer Normen.

C. Die Anwendung, insbesondere die Auslegung chinesischen Rechts im Ausland

Hier stellen sich insbesondere die folgenden Probleme:

a) die Frage nach dem massgeblichen Text des gesetzlichen Rechtssatzes

Grundsätzlich gibt es jeweils nur einen massgeblichen Gesetzestext, nämlich den chinesischsprachigen. Von einigen Rechtserlassen sind in China westliche Uebersetzungen erschienen, etwa im Rahmen des zweibändigen Werkes "The Laws of the People's Republic of China (1979-1986)" (146), doch in der "Publication Note" heisst es:

> "In case of discrepancy between the English translation and the original text, the Chinese edition of 'The Laws of the People's Republic of China' shall prevail."

Ein derartiger Vorbehalt zugunsten des chinesischen Urtextes dürfte für sämtliche fremdsprachigen Uebersetzungen chinesischer Gesetzestexte gelten, es sei denn, die fremdsprachige Uebersetzung werde von der chinesischen Seite ausdrücklich anerkannt. So heisst es im chinesisch-französischen Rechtshilfeabkommen vom 4. Mai 1987 in Art. 31 Abs. 3:

> "Fait à Pékin, le 4 mai 1987, en double exemplaire, en langues française et chinoise, les deux textes faisant également foi."

Die erste Schwierigkeit ist also in aller Regel der sprachliche Zugang zu den chinesischen Normen-Texten. Hier kommt man im Westen um den Einsatz von Rechtssinologen nicht herum.

b) Versteht der westliche Rechtsanwender Chinesisch, so ist er damit vor rein sprachlichen Missverständnissen keineswegs gefeit. Ein bekannter deutscher Rechtssinologe übersetzte Art. 142 Abs. 2 der Allgemeinen Grundsätze des Zivilrechts der Volksrepublik China (in Kraft seit 1. Januar 1987) wie folgt:

> "Wenn internationale Abkommen, die die VR China abgeschlossen hat, oder an denen sie teilnimmt, etwas anderes bestimmen als das Zivilrecht der VR China, werden die Vorschriften der internationalen Abkommen angewandt, soweit die VR China nicht [in] einer Klausel einen Vorbehalt erklärt hat."

Aufgrund eines offensichtlichen grammatikalischen Missverständisses, dessen Erläuterung in diesem Zusammenhang zu weit führen würde, ist der letzte Teilsatz ("dan Zhonghua Renmin Gongheguo Shengming baoliu de tiaokuan chuwai") nicht korrekt wiedergegeben. Die korrekte Uebersetzung dieses Teilsatzes müsste lauten:

> "... soweit sie nicht in Klauseln enthalten sind, denen gegenüber die Volksrepublik China einen Vorbehalt erklärt hat."

In einer deutschen Uebersetzung des Strafgesetzbuches der VR China vom 1. Juli 1979 findet sich

eine Reihe von Uebersetzungen nach dem Muster jener von Art. 179:

> "Wer gewaltsam in den ehelichen Freiheitsraum eines anderen eingreift, wird mit Gefängnis oder Gewahrsam bis zu zwei Jahren bestraft."

In diesem Fall wird die attributive Bestimmung der Gefängnisstrafe unzutreffenderweise auch auf die Gewahrsamstrafe bezogen, ein Fehler, der bei einem Blick auf Art. 37 des Gesetzes, wonach die Gewahrsamstrafe (juyi) höchstens 6 Monate dauert, hätte vermieden werden können. Die korrekte Uebersetzung lautet also:

> "... wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren oder Gewahrsam bestraft."

Diese Beispiele werden angeführt, einmal um die ausserordentliche Wichtigkeit einer umfassenden philologischen Grundausbildung eines westlichen Rechtssinologen zu unterstreichen. Zum anderen soll den Rechtssinologen (einschliesslich dem Verfasser dieses Textes) vor Augen geführt werden, dass selbst bestausgebildete und international anerkannte Rechtssinologen noch mit Schwierigkeiten, und zwar auf der Ebene des blossen Textverständnisses, zu kämpfen haben. Eine gewisse Demut sollte daher zu den Berufstugenden eines jeden Rechtssinologen gehören.

c) Gesetzt der Fall, der westliche Adressat einer chinesischen juristischen Norm vermag rein linguistisch sämtliche Hürden zu überwinden, so sieht er sich als einer weiteren Schwierigkeit nicht

wenigen normativen Erscheinungen gegenüber, die ihm aus soziokulturellen Gründen oder wegen des unterschiedlichen Gesellschaftssystems fremd sind. Entsprechende Mühe bereitet es dem westlichen Rechtsanwender, solche chinesische Institutionen und normative Phänomene in eine europäische Rechtssprache umzusetzen, zumal leider noch kein interkulturelles juristisches Kommunikationsmedium entwickelt worden ist.

Zwei Beispiele sollen diesen Typ von Schwierigkeiten verdeutlichen:

In einer deutschen Uebersetzung des derzeit (1989) geltenden Statuts der Kommunistischen Partei Chinas heisst es u.a.:

> "Die Partei muss eine korrekte Linie, korrekte Richtlinien und eine korrekte Politik ausarbeiten und durchführen."

Welcher deutschsprachige "Rechtsanwender" kann sich unter "korrekter Linie" bzw. "korrekten Richtlinien" schon konkret etwas vorstellen? Wie soll er den Unterschied zwischen "Linie" und "Richtlinien" begreifen? Offensichtlich scheiterte hier der deutsche Uebersetzer - ein bekannter Rechtssinologe - an typisch chinesischen Normenbezeichnungen, wohl deshalb, weil er sich gänzlich der vorgegebenen und von ihm wohl für unantastbar gehaltenen westlichen Fachterminologie anvertraute, die ihm aber keine termini technici bereithielt. Anstatt nun in schöpferischer Weise die deutsche Normenterminologie mit wohl durchdachten neuartigen Ausdrücken zu bereichern, nahm der Uebersetzer Zuflucht zu unverbindlichen, vagen

Allerweltswörtern. In meinem Buch "Partei, Ideologie und Gesetz in der Volksrepublik China" (147) habe ich für die zugrundeliegenden drei chinesischen Begriffe die deutschen Ausdrücke "politische Linie", "Polaritätsnormen" und "Politnormen" vorgeschlagen. Diese Begriffe wurden an der London School of Asian and African Studies mit "political line", "duality norms" and "political norms (policies)" übersetzt (148), wobei der Ausdruck "duality norm" eine Neuschöpfung sein dürfte. Selbst wenn das Wort "Polaritätsnorm" ("duality norm") völlig fremd klingen mag, möchte ich es der Uebersetzung "Richtlinie" vorziehen, denn mir scheint es wenig sinnvoll zu sein, dem westlichen Juristen vorzugaukeln, die obrigkeitlichen Normen der ganzen Welt liessen sich mit der wohlvertrauten abendländisch-römischrechtlichen Terminologie oder dann mit Hilfe leicht verständlicher Ausdrücke aus der westlichen Umgangssprache begreifen.

Ein weiteres Beispiel: In einer deutschen Uebersetzung der "Bestimmungen zur Registrierung von Eheschliessungen zwischen chinesischen Staatsangehörigen und Ausländern" (149) vom 26. August 1983 ist in Art. III von den Bescheinungen die Rede, in dessen Besitz der chinesische Staatsbürger zu sein hat, darunter

> "eine Bescheinigung der für den Wohnsitz des Antragsstellers zuständigen Volksregierung auf Kreisebene."

In dieser Uebersetzung scheint für den westlichen Rechtsanwender alles klar zu sein. In Wirklichkeit gewinnt er aber durch die Uebersetzung nur ein

Scheinverständnis. Das vom Uebersetzer ohne jede Erläuterung verwendete Wort "Wohnsitz" lautet im chinesischen Urtext "hukou". "Hukou" ist der Ausdruck für ein aus den Tiefen der chinesischen Rechtsgeschichte überliefertes typisch chinesisches Institut, für das es im Westen wohl keine adäquate Entsprechung und daher auch keinen gegebenen juristischen Fachausdruck gibt. Ich schlage probeweise die Uebersetzung "Haushaltsmitgliedschafts-Registrierung" vor, wobei die Erläuterung dieses Ausdrucks wiederum eine lange Fussnote erforderte, die ich dem Leser ersparen möchte. (150) Der "Wohnsitz" und der Ort der Haushaltsmitgliedschafts-Registrierung sind in China zwar in der Regel identisch, doch muss das nicht so sein. So verfügt denn auch die chinesische juristische Terminologie über mehrere Wörter für "Wohnsitz" oder ähnliches - hier lässt der chinesische Wortschatz an Präzision noch zu wünschen übrig -, wogegen "hukou" eine völlig eindeutige Bedeutung hat. "Wohnsitz" und "hukou" sollten daher auf keinen Fall gleichgesetzt werden.

d) Falls der westliche Rechtsanwender in sprachlicher und in politologisch-kulturwissenschaftlicher, kurz in sinologischer Hinsicht, allen Anforderungen gewachsen ist, stellt sich ihm das Problem der Verfügbarkeit der einschlägigen chinesischen Normentexte. Etwa 30 bis 40 % des Gesamtkomplexes der in der Volksrepublik China jeweils geltenden obrigkeitlichen Normen sind laut Aussagen chinesischer Rechtsanwälte der "internen" Verwendung vorbehalten, also im Ausland nicht erhältlich. Es handelt sich hierbei nicht nur um Normen der na-

tionalen, sondern vor allem auch der regionalen Ebene.

Auf nationaler Ebene soll allerdings die bisher übliche Praxis der hauptsächlich internen Bekanntgabe von sog. "Verwaltungserlassen" (xingzheng fagui) abgeschafft werden. Inskünftig sollen sie ihren quasi-geheimen Charakter verlieren und in der eigens ins Leben gerufenen "Sammlung neuer Rechtserlasse der Volksrepublik China" (151) regelmässig publiziert bzw. jedermann zugänglich gemacht werden. (152) Weiterhin nicht unbedingt leicht zugänglich dürften manche Antworten des Obersten Volksgerichts auf Anfragen unterer Gerichte bleiben. Was die lokale Ebene betrifft, so ist das konkrete Ausmass der Oeffnung Chinas meist von Ort zu Ort sowie von Zeitabschnitt zu Zeitabschnitt verschieden normiert, was unmittelbare Auswirkung auf die Bandbreite der jeweils juristisch zulässigen, insbesondere aussenwirtschaftlichen Handlungen mit Auslandsberührung zeitigt, Auswirkungen, die nur jemand abschätzen kann, der sich an Ort und Stelle über alle einschlägigen örtlichen Bestimmungen auf dem laufenden zu halten vermag. Einen gewissen Zugang zu diesen an sich verschlossenen, in der Regel nur in chinesischer Sprache vorliegenden Normen, vermag möglicherweise die Zusammenarbeit mit einem in China domizilierten chinesischen Rechtsanwalt zu gewährleisten. Im übrigen ist dies ein Punkt, den ein westlicher Staat beim Abschluss von Rechtshilfeabkommen mit der Volksrepublik China beachten sollte.

e) Verfügt der westliche Anwender chinesischen Rechts über das gesamte oben umrissene sprachliche und kulturelle Wissen und sind ihm die einschlägigen Normentexte einigermassen umfassend zugänglich, dürfte die reine Auslegung noch das geringste aller Probleme sein, sofern er die Faustregel beachtet, dass der Ausgangs- und Zielpunkt jeder Auslegung die jeweilige politische Linie der kommunistischen Partei Chinas sein sollte. Die grundlegende Frage, die sich dem westlichen Juristen stellt, der das Recht der Volksrepublik China, so wie es ist, verstehen und anwenden und nicht etwa nach westlichen Massstäben bewerten oder kritisieren will, lautet demnach heutzutage (1989): Entsprechen die im Ausland vorgenommene Auslegung und Anwendung des chinesischen Rechtssatzes der sozialistischen Modernisierung Chinas oder nicht? Kann der ausländische Rechtsanwender diese Frage mit gutem Gewissen bejahen, dürfte seine Lösung von den zuständigen Instanzen der Volksrepublik China akzeptiert werden, andernfalls sind Diskrepanzen zu erwarten.

Ein Beispiel: Die auf die sozialistische Modernisierung Chinas gerichtete politische Linie der Partei bewirkte eine Neubewertung der Scheidungsproblematik. Unter der Klassenkampflinie waren Scheidungen in China verpönt, wohl auch deshalb, weil lang andauernder Unfrieden innerhalb einer Familie zwischen zwei einander entfremdeten Eheleuten ganz im Sinne der durch jene Linie überall geschürten zwischenmenschlichen Spannungen lag. Die Modernisierungslinie dagegen bedarf Menschen und Familien, die von ständigen persönlichen Reibereien und Konflikten möglichst verschont sind und sich voll und ganz dem Modernisierungsaufbau

widmen können. Wenn eine Ehe wirklich zerrüttet ist, erscheint es im Hinblick auf die Modernisierungslinie als ratsam, sie unverzüglich aufzulösen. (153) Muss nun ein hiesiger Richter das Scheidungsbegehren eines im Ausland befindlichen chinesischen Ehepaares behandeln, kann ihm gemäss dem soeben erläuterten Gedankengang grundsätzlich geraten werden, das Scheidungsurteil auszusprechen, auch wenn im konkreten Einzelfall nicht genau nachgewiesen werden kann, dass gemäss einem chinesischen normativen Text das Urteil in der Volksrepublik China anerkannt werden wird. Denn bereits die Modernisierungslinie als solche mit den geschilderten Auswirkungen auf das Scheidungsrecht lässt die Annahme als begründet erscheinen, dass die chinesischen Behörden das ausländische Urteil, falls ihm nicht eklatante Fehler anhaften, akzeptieren werden. Transaktionen und Geschäfte jeglicher Art mit Chinesen sind, sofern sie der sozialistischen Modernisierung Chinas nützen bzw. entsprechend dargestellt werden können, in der Praxis möglich, selbst wenn dafür im Gesetzesrecht der Volksrepublik China diesbezügliche Normen (noch) fehlen. So sollte der westliche Anwender chinesischen Gesetzesrechts die politische Linie der Partei als das grundlegende Kriterium für die mutmassliche positive bzw. negative chinesische Reaktion nie aus dem Auge verlieren.

In die Irre führt eine Auslegung chinesischen Rechts unter Ausblendung der politischen Linie der Partei. Die Isolierung einzelner Teilaspekte, etwa gewisser institutioneller Reformen der Landwirtschaft, die ohne Bezug auf die politische Linie der Partei interpretiert wurden, verführte jahre-

lang praktisch sämtliche westliche Kommentatoren zu irrigen Schlussfolgerungen. In ihrem Artikel über den "Mann des Jahres" Deng Xiaoping bezeichnete etwa die amerikanische Zeitschrift "Times" am 6. Januar 1986 Deng Xiaoping als einen "thoroughgoing pragmatist". Eine Titelgeschichte des Hamburger Magazins "Der Spiegel" (154) trug die Ueberschrift "Kapitalismus in China". Derartige Einschätzungen übersahen den Stellenwert der verschiedenen Reformmassnahmen im Rahmen des grossen Plans der sozialistischen Modernisierung Chinas. In diesem funktionellen Gesamtzusammenhang sind die institutionellen und rechtlichen Veränderungen keineswegs so sensationell, wie sie, für sich allein betrachtet, anmuten, und sie sind wohl auch nicht pragmatisch im westlichen Sinne.

Eine euphorischem Wunschdenken entgegengesetzte kritische Auslegung und Bewertung chinesischen Rechts nach Massgabe liberal-westlicher Vorstellungen anderseits sollte ebenfalls sehr gut bedacht werden. Immer wieder wird die folgende Anekdote von einer Begegnung Deng Xiaopings mit dem US-Präsidenten Carter erzählt. Präsident Carter soll Deng Xiaoping vorgeworfen haben, China verletze die Menschenrechte, da es seiner Bevölkerung nicht die freie Ausreise gestatte. Deng, so erzählen Chinesen schmunzelnd, habe geantwortet: "Herr Präsident, wieviele Millionen hätten Sie gerne in den USA?" Darauf habe Präsident Carter die Menschenrechtsfrage fallengelassen. In der Tat liesse sich das chinesische Bevölkerungsproblem - im April 1989 wurde die 1,1 Milliarden-Grenze überschritten - lösen, wenn die USA ca. 300 Millionen, der EWG-Raum ca. 200 Millionen, die Schweiz etwa 4

Millionen und Kanada, Australien, Sibirien usw. je etwa 50 Millionen chinesischen Auswanderern eine neue Heimat gewähren würden - ein Szenario, das eintreten könnte, wenn entweder China plötzlich alle Grenzen öffnen oder wenn das Modernisierungsprogramm in dramatischer Weise scheitern würde. Selbst ein Erfolg des Modernisierungsprogramms mit der wegen der Rationalisierung und Automatisierung unausweichlichen massenhaften Einsparung von Arbeitskräften schliesst eine Verwirklichung des Szenarios nicht aus. Chinesische Akademiker, die ein Auslandstudium antreten, kleben jedenfalls nicht unbedingt an ihrem Vaterland. Wie antwortete doch ein junger Chinese kurz vor seiner Abreise auf die Frage, ob er nach vollendetem Studium zurückzukehren gedenke: "Der Erdball gehört der Menschheit gemeinsam. Es spielt keine Rolle, wo auf dem Erdball man lebt. Worauf es allein ankommt, ist, dass man seinen Beitrag für die Menschheit leisten kann." (155)

Wie werden westliche Juristen und Politiker reagieren, wenn eines Tages hunderte von Millionen Chinesen, von einer solchen Ueberzeugung getragen, als Anwender westlichen Rechts auftreten und sich auf Grundwerte liberalen westlichen Rechtsdenkens wie "Freiheit, Gleichheit, Brüderlichkeit" und "Alle Menschen sind gleich" sowie auf an solchen Grundwerten orientierte westliche Rechtsbestimmungen betreffend politisches Asyl etc. berufen sollten?

III. Schlusswort

Zur Zeit gibt es an keiner juristischen Fakultät irgendeiner westeuropäischen Universität auch nur einen einzigen regulären Lehrstuhl für chinesisches bzw. japanisches Recht. (156) Dieser Zustand erscheint angesichts der zunehmenden wirtschaftlichen und politischen Bedeutung Ostasiens als nicht mehr länger verantwortbar. Er zeugt von einer Vogel-Strauss-Politik gigantischen Ausmasses. Die zur Zeit übliche Beschäftigung mit China in der europäischen universitären Lehre und Forschung vorwiegend unter dem Aspekt literarischer und (alt)philologischer Fragestellungen bei weitgehender Vernachlässigung der Normativwissenschaften, insbesondere der Rechtswissenschaft, ist nicht mehr zeitgemäss. Die zunehmende Bedeutung des chinesischen (und japanischen) Rechts auch für den europäischen Rechtsanwender erzwingt eine auf Ostasien hin gerichtete Oeffnung der europäischen juristischen Universitätsausbildung. Mit den Kategorien des abendländisch-römischen Rechts allein lassen sich die juristischen Phaenomene im Reich der Mitte nicht erschöpfend begreifen. Eine neue Generation von europäischen Juristen sollte herangebildet werden, die auch fernöstliche Konzeptionen der normativen Steuerung der Gesellschaft und des Einsatzes von Gesetzesrecht zu verstehen und anzuwenden wissen.

Diskussion

Frage von Herrn Frees: Sie haben am Anfang das System der Hauptwidersprüche, die von der kommunistischen Partei formuliert werden, dargestellt und gesagt, dass es etwas Derartiges bei uns nicht gebe. Ist die Lösung dieser Hauptwidersprüche nicht vergleichbar mit unserem Satz "Der Zweck heiligt die Mittel"?

Antwort: Natürlich kann ein Bezug hergestellt werden. Doch der von Ihnen zitierte Satz ist eher eine allgemeine Maxime, die noch nichts über die konkrete Ausführung sagt. Demgegenüber stellt Mao Zedongs Widerspruchstheorie eine konkrete Methode zur Ausübung der politischen Führung dar. Man kann damit in einfacher und in einer für das zu einem beträchtlichen Teil aus Analphabeten bestehende (157) Milliardenvolk leicht verständlichen Weise Prioritäten setzen und die Energien der Menschen auf ein Ziel hin bündeln. Zu glauben, die sino-marxistische Widerspruchstheorie mit dem von Ihnen erwähnten Satz "erfasst" zu haben, kommt einer Bagatellisierung der Widerspruchslehre nahe.

Prof. Domes: Man kann hier noch ergänzend hinzufügen, dass die Theorie der Widersprüche, vor allem die Unterscheidung in Haupt- und Nebenwidersprüche, natürlich keine chinesische Erfindung ist, sondern eine Theorie des offiziellen Parteitheoretikers der KPdSU, die die Chinesen eben mal abgeschrieben haben. (158)

Frage von Herrn Adami: Im ersten Teil Ihres Vortrags haben Sie von den Parteinormen als wichtigem Fundament der chinesischen Gesetzgebung gesprochen. Welches ist die Beziehung zwischen diesen Parteinormen und dem "ordre public"? Ich möchte noch eine zweite Fragen stellen: Wie steht es mit den interlokalen Kollisionsnormen zwischen der Volksrepublik China und Taiwan?

Antwort: Zur ersten Frage: Die Parteinormen füllen in der Tat den ordre public mit Inhalt. Ohne Kenntnis der Partei-

normen kann man den chinesischen ordre public nicht richtig verstehen.

Zur zweiten Frage: Das interlokale Privatrecht wird derzeit in der Volksrepublik China erforscht. Dabei soll das sinodialektische Prinzip "Ein Land, zwei Systeme" in den juristischen Bereich umgesetzt werden. Es sollen Regeln entwickelt werden, gestützt auf die beispielsweise der Rechtsverkehr zwischen dem künftigen Sonderverwaltungsgebiet Hongkong und den anderen Teilen der Volksrepublik China abgewickelt werden kann. Man untersucht dabei auch ausländische Modelle, etwa das jugoslawische. Taiwan ist langfristig eine Entwicklung wie Hongkong zugedacht. Es stellen sich aber zwischen der VR China und Taiwan bereits jetzt interessante interlokale zivil- und strafrechtliche Probleme. Seit November 1987 können Taiwanesen ihre Verwandte in der Volksrepublik besuchen. In diesem Zusammenhang verbreitete das Oberste Volksgericht zusammen mit der Obersten Volksstaatsanwaltschaft am 14. März 1988 eine Bekanntmachung, wonach Verbrechen, die Taiwanesen vor der Gründung de Volksrepublik China begangen hätten, nicht verfolgt würden. (159)

Frage von Frau Dr. Krug: Sie haben gesagt, durch Propaganda werde die Bevölkerung über die neuen Gesetze aufgeklärt. Die Propaganda, die man aus dem Fernsehen und aus Heften kennt, ist aber immer noch ein wenig wie ein Katechismusunterricht. Es wird eher dargestellt, welches die erwünschten Verhaltensweisen sind, als dass den Individuen die Rechte bewusst gemacht werden, für deren Garantie der Staat eintritt. Keine Informationen werden darüber vermittelt, wie der einzelne Bürger vor Gericht prozessieren kann, um seine Rechte durchzusetzen, und auch nicht darüber, wie hoch die Kosten sind, die dabei entstehen. Ferner fehlen Informationen über die Zahl der Anwälte, über den Standort der Gerichte, überhaupt über die Art und Weise der Rechtsdurchsetzung.

Antwort: Die Zahl der Anwälte scheint immer noch ungenügend zu sein. China dürfte nach wie vor einer der Staaten mit dem prozentual geringsten Anteil an Rechtsanwälten sein. (160)

In China fängt die Streitbeilegung zunächst auf einer nichtjuristischen Ebene an, z.B. auf der Ebene der Schlichtung, und da gibt es im ganzen Land ca. 950'000 Schlichtungsstellen auf der untersten Stufe. Sie schlichteten 1986 über 7,3 Millionen Konflikte. Bei einem nicht gravierenden, also nicht strafrechtlich bedeutsamen Konflikt, wird ein Chinese kaum einen Rechtsanwalt bemühen, sondern eher eine Volksschlichtungsstelle aufsuchen. Insoweit fällt die geringe Zahl der Rechtsanwälte zur Zeit vielleicht nicht so sehr ins Gewicht. Es geht hier wohl um eine Eigenart der chinesischen Rechtskultur. Gegen Prozesse besteht in China seit alters her eine Abneigung. Selbst das "Buch der Wandlungen" enthält schon eine Warnung vor Prozessen. (161) Konfuzius hat gesagt, ihm komme es darauf an, eine Gesellschaft aufzubauen, in der keine Prozesse mehr geführt werden. (162) Es ist heute ein grundlegendes Problem, den Chinesen klarzumachen, dass sie durchaus Prozesse führen sollen und dürfen. Darauf zielt die derzeitige Gesetzesrechtspropaganda auch ab. So erscheinen z.B. Bücher mit Titeln: "Wie werden Prozesse aller Art geführt?" (Zenyang Da Gelui Guansi?"). Man bemüht sich offiziellerseits durchaus darum, das Gesetzesrechtsbewusstsein und das Bewusstsein von den subjektiven Rechten bei der Bevölkerung zu wecken und sie auch dazu anzuhalten, wenn nötig Prozesse zu führen. Zu den Rechtserlassen, deren Pflichtlektüre in der gegenwärtigen landesweiten Rechtserziehungskampagne grundsätzlich allen Chinesen vorgeschrieben ist, gehören auch das Zivilprozessgesetz und das Strafprozessgesetz. (163)

Frage von Herrn Dozent Dr. Kunz: Ich habe mit Interesse vernommen, dass seit dem 1.1.87 allgemeine Grundsätze des Zivilrechts in China in Kraft stehen. Glauben Sie, dass dieses Zivilgesetzbuch Privatautonomie auch im wirtschaftlichen Bereich sichert und damit die rechtlichen Voraussetzungen für eine sich eventuell spontan und unabhängig vom Willen der kommunistischen Partei bildende Marktwirtschaft schafft? Wie lange wird es dauern, bis die Normen des Zivilgesetz-

buchs für die praktischen Handlungen in der Wirtschaft von Bedeutung sein werden? Kann im Laufe der Zeit so etwas wie eine Marktwirtschaft entstehen?

Antwort: Das Problem der Marktwirtschaft sollte sino-dialektisch analysiert werden. Marktwirtschaft gilt als eine Antithese im Widerspruchspaar Staatswirtschaft-Marktwirtschaft. Eine Marktwirtschaft im westlichen Sinne soll sich nach dem Willen der derzeit führenden Kräfte in der kommunistischen Partei Chinas nicht entwickeln. Erstrebt wird eine sozialistische Marktwirtschaft in Verknüpfung mit Planwirtschaft. Es handelt sich hierbei um eine der typischen dialektischen Synthesen, bei deren Herstellung die chinesischen Führer ja sehr erfahren sind. Sie können einander völlig widersprechende Antithesen in gekonnter Weise verknüpfen. Denken Sie nur an das Bündnis mit der Guomindang, in dessen Rahmen die Kommunisten demselben Partner gegenüber Freund und Feind gleichzeitig waren. Faktisch waren sie verbündet, strategisch blieben sie der Todfeind der Guomindang. Gegenstand dieser Kunst der dialektischen Verbindung sind auch institutionelle Elemente. Das heisst, man kann die positiven, rezipierbaren Elemente der Marktwirtschaft übernehmen und sie mit der Planwirtschft zu einer Einheit verbinden. So glauben die chinesischen Politiker jedenfalls verfahren zu können. Gelingt das, so kann die Martkwirtschaft als eine notwendige Ergänzung zum "Sozialismus" angesehen werden, und zwar im Sinne des Sozialismus, so wie er derzeit existiert. Es handelt sich laut einer Einschätzung des XIII. Parteitags der kommunistischen Partei Chinas (1987) um einen Sozialismus in seiner sogenannten Anfangsphase. In dieser Phase existieren notwendigerweise noch viele Elemente der "alten Gesellschaft" wie Armut, rückständiges Denken etc. In dieser Phase ist eine gewisse Marktwirtschaft als subsidiäres Element erwünscht und wird auch durch das Gesetzesrecht, so durch die allgemeinen Grundsätze des chinesischen Zivilrechts, gefördert. Insofern ist die Privatautonomie gewährleistet. Allerdings dürfen z.B. Verträge nicht den allgemei-

nen staatlichen Plänen widersprechen und Staatsinteressen nicht tangieren. Die Hauptseite des Widerspruchs "Marktwirtschaft-Planwirtschaft" bleibt die staatliche Planwirtschaft.
Prof. Domes: Ergänzend kann gesagt werden, dass Ende 1987 etwa 13.5 Millionen [privatwirtschaftliche] Betriebe existierten mit ca. 21.5 Millionen Beschäftigten einschliesslich der Familienangehörigen. Das sind ca. 1.57 Personen pro Betrieb im Schnitt. Allerdings gibt es ca. 225'000 Betriebe mit mehr als 7 Beschäftigten, im Schnitt mit ca. 16 Beschäftigten. Ueber diese Betriebe ist ca. 18.9 % des Binnenhandels abgewickelt worden. (164) Das andere ist der sozialistische Sektor.
Zusatzfrage von Herrn Kunz: Inwieweit gibt es Privateigentum und Vertragsfreiheit als Grundlage der Marktwirtschaft? Gibt es Bereiche, in denen sie nicht gelten?
Antwort: Die Vertragsfreiheit ist insofern eingeschränkt, als staatliche Pläne und das gesellschaftliche und politische System nicht tangiert werden dürfen. Was das Privateigentum angeht, so ist zu unterscheiden zwischen "Produktionsmitteln" und individuellen Gebrauchsgütern. Produktionsmittel unterliegen nicht dem Privateigentum, sie sind vergesellschaftet und gehören entweder dem Staat oder kollektiven Körperschaften. Allerdings wurde im März 1987 in bezug auf den Grund und Boden durch eine Partialrevision der Verfassung eine neue Entwicklung abgesegnet. Danach wird jetzt neuerdings zwischen Eigentumsrecht und Gebrauchsrecht unterschieden. Das Eigentumsrecht bleibt beim Kollektiv, bleibt vergesellschaftet, aber das Gebrauchsrecht an Grund und Boden kann relativ frei veräussert werden.
Was Fabriken betrifft, so ist die Uebertragbarkeit des "Gebrauchsrechts" schon länger üblich. Ganze Fabriken überlässt der Staat einzelnen Unternehmern in einer Art Leasingvertrag zur eigenen Verantwortung. Die Fabriken können dann allerdings nicht unterverleast werden. Nur der Grund und Boden von Häusern kann Eigentum einer Einzelperson, nämlich des Hausbesitzers, sein.

Frage von Frau Lima Marques: Welchen Stellenwert hat die Verfassung im Verhältnis zu den Parteinormen?
Eine weitere Frage: Welche Rolle spielt das Ehegesetz von 1980 in bezug auf die Gleichstellung von Mann und Frau? Hat sich da im Vergleich zum Ehegesetz von 1950 etwas geändert?
Antwort: zur ersten Frage: Während die Parteinormen, strikte gesprochen, nur für die Parteimitglieder gelten, ist das Gesetzesrecht für alle Bürger verbindlich. Daher dient das Gesetzesrecht als Vehikel zur Umwandlung von Parteinormen in allgemein verbindliche Verhaltensnormen. Die Verfassung ist wie das gesamte Gesetzesrecht lediglich ein Instrument zur Durchsetzung der Parteinormen. Ein Indiz ist die grosse Zahl von Verfassungen, über die die Volksrepublik China seit ihrer Gründung verfügte, wogegen in der Verfassung der Republik China, die in Taiwan immer noch gilt, seit ihrer Verkündung (1947) bisher noch kein einziges Komma geändert wurde. Allerdings wurden in Taiwan Verfassungsvorschriften durch Notstandserlasse zeitweise ausser Kraft gesetzt. Die Volksrepublik China hat seit ihrer Gründung fünf Verfassungen erlebt, wobei jede Verfassung als ein Instrument der jeweiligen politischen Linie der Partei anzusehen ist. Das möchte ich Ihnen am Beispiel der jetzigen Verfassung aus dem Jahre 1982 belegen. In der Präambel heisst es: "[...] unter der Führung der kommunistischen Partei Chinas und angeleitet durch den Marxismus-Leninismus und die Maozedongideen werden die Volksmassen aller Nationalitäten in China [...] hart arbeiten, um die Industrie, Landwirtschaft, Landesverteidigung und Wissenschaft und Technik Schritt für Schritt zu modernisieren und China zu einem sozialistischen Land mit hochentwickelter Zivilisation und Demokratie aufzubauen."
Sie sehen also, dass die vier Modernisierungen, die die kommunistische Partei Chinas im Jahre 1978 beschlossen hatte, vier Jahre später verfassungsrechtlich verankert und damit für das Einmilliardenvolk in gesetzesrechtlicher Form für verbindlich erklärt wurden.

Die zweite Frage, ob die Stellung von Mann und Frau durch das neue Ehegesetz von 1980 geändert worden sei, kann verneint werden. Schon das alte Ehegesetz von 1950 hat die Gleichheit von Mann und Frau vorgeschrieben. Die papierenen Rechtsnormen können allerdings nicht darüber hinwegtäuschen, dass die Gleichheit von Mann und Frau infolge weiterwirkender traditioneller Vorstellungen in der Volksrepublik China nach wie vor sehr gefährdet ist. Dies näher auszuführen reicht die Zeit leider nicht. Neu ist im Ehegesetz von 1980 z.B. die Verpflichtung zur Familienplanung.

Frage aus dem Publikum: Wird es in der Volksrepublik China möglich sein, eine Art Rechtsbewusstsein wie bei uns aufzubauen? Ich vermute, dies wird sehr, sehr schwieig sein, denn der Chinese ist auf Ausgleich bedacht. Der Gang vors Gericht bedeutet irgendwie einen Gesichtsverlust für ihn.

Meine zweite Frage betrifft die Politnormen: Was für einen Rang und was für einen rechtlichen Charakter haben sie in der chinesischen Rechtswissenschaft? Kann man sie irgendwie als Gesetzesnormen betrachten? Stehen sie über der Verfassung? Und noch eine dritte Frage: Warum ist es nicht möglich, auf diese Normen in der vielleicht jetzt im Entstehen begriffenen juristischen Kommentarliteratur hinzuweisen?

Frage aus dem Publikum: Wie ist der Ausdruck "sozialistisches Rechtssystem" zu verstehen?

Zweitens: Es fällt mir auf, dass die Partei in der Verfassung von 1982 nur noch in der Präambel aber weder in den Grundsätzen noch in den einzelnen Bestimmungen erwähnt wird. Ich sehe da einen Widerspruch zur Verfassung von 1978 und zur enormen Bedeutung, die der Partei laut Ihren Ausführunge heute noch zukommt.

Frage von Herrn Prof. Will: Ich habe natürlich viele Fragen. Ich will mich auf eine grundsätzliche beschränken. Wie steht es mit der Rechtssicherheit? Es scheint doch eher alles im Fluss zu sein. Wir wissen nicht, wann ein neuer Hauptwiderspruch, wann neue Nebenwidersprüche heranwachsen. Ich möchte meine Frage zuspitzen: Angenommen, ich bin im Begriff, mit

einem Chinesen ein grosses Geschäft abzuschliessen. Würden Sie mir zuraten oder würden Sie mir abraten, mich auf eine Vereinbarung chinesischen Rechts einzulassen?

Frage aus dem Publikum: Sie haben gesagt, die Vertragsfreiheit könne zum Beispiel durch einen Staatsplan behelligt werden. Im Westen müsste dann eine Entschädigung gezahlt werden. Ist das auch in China der Fall?

Herr Prof. Will: Herr von Senger, das ist eine ganze Menge von Fragen, vielleicht können Sie versuchen, in maximal fünf Minuten dazu Stellung zu nehmen.

Herr von Senger: Zunächst zur ersten Frage: Kann sich bei den Chinesen ein Rechtsbewusstsein wie bei uns entwickeln, so dass sie ihre Rechte vor Gericht einklagen? Da hege ich gewisse Zweifel. Ich glaube nicht, dass die Chinesen ein genau gleiches Rechtsbewusstsein wie wir entwickeln können. Allerdings: Verständlich ist die Frage, und sie kann gestellt werden, aber irgendwie beruht sie auf der unausgesprochenen Grundannahme, dass das westliche Rechtsbewusstsein gewissermassen das non plus ultra sei, auf das sich das Rechtsbewusstsein aller Kulturen letztendlich hinentwickeln müsste. Vielleicht täusche ich mich, wenn ich diese Annahme aus Ihrer Frage herauslese. Ich bin der Meinung, dass verschiedene Völker ein je unterschiedliches Rechtsbewusstsein entwickeln. Ein Paradebeispiel ist Japan, das seit der Meiji-Reform die Politik der nachgerade totalen Verwestlichung des juristischen Bereichs durchgeführt hat, dessen Bevölkerung aber heute über ein Rechtsbewusstsein verfügt, das man mitnichten etwa mit dem Rechtsbewusstsein der Deutschen oder der Schweizer gleichsetzen kann. (165) Man muss sich, glaube ich, damit abfinden, dass auch das chinesische Rechtsbewusstsein wohl nie eine Kopie unseres deutschen oder schweizerischen Rechtsempfindens sein wird, sondern dass gewisse andere Elemente dort immer eine Rolle spielen werden. So zum Beispiel die Scheu vor den Gerichten, die auch in Japan spürbar ist, oder die ebenfalls in Japan zu bemerkende Tendenz, die aussergerichtliche Beilegung von

Streitigkeiten vorzuziehen.

Zur zweiten Frage: Wie sind die Politnormen dogmatisch einzuordnen? Da gibt es, etwas vereinfacht gesagt, zwei Schulen, nämlich die deutsche und die chinesische. Die deutsche Schule behauptet, die Partei-Politnormen (166) seien als "Recht" zu bezeichnen bzw. gehörten zum chinesischen "Recht". Allerdings verwickelt sich die deutsche Schule mit dieser These in Widersprüche. Ein Vertreter der deutschen Schule bezeichnet in einem Buch über das Recht der Volksrepublik China einerseits die Parteinormen als "Recht", anderseits spricht er mit Bezug auf die Zeit vor 1976 von der "Rechtlosigkeit der letzten Jahrzehnte". In Wirklichkeit waren sämtliche Jahrzehnte der Volksrepublik China von Parteinormen geprägt. Also dürfte man aus der Sicht der deutschen Schule selbst die Zeit der "Kulturrevolution" nicht als "rechtlos" bezeichnen. Nun behauptet allerdings die deutsche Schule, die "Kulturrevolution" sei "rechtlos" gewesen. Das erweckt leicht den Eindruck, als habe es in jener Zeit überhaupt keine obrigkeitlichen Normen gegeben, als habe eine absolute Willkür, eine totale Anarchie geherrscht, in der jeder jederzeit tat, was ihm gerade einfiel. Dieser Eindruck ist aber falsch. Die "Kulturrevolution" war sozusagen "bis an den Rand" mit Parteinormen gefüllt, vor allem mit Weisungen Mao Zedongs, die immer wieder durch neue abgelöst wurden. Aus der Sicht der deutschen Schule müsste man also gerade die "Kulturrevolution" als ausgesprochen "rechtsfreundlich" bezeichnen!
Allein die politische Linie der Partei wurde jedenfalls im letzten Jahr der Kulturrevolution, das ich in Beijing erlebte, täglich, ja beinahe stündlich von sämtlichen Massenmedien propagiert und immer und immer wieder eingeschärft. Die "kulturrevolutionäre" Epoche war somit eine sehr normenreiche Zeit, eine mit Normen stark befrachtete Zeit, aber eben mit Parteinormen und kaum mit Gesetzesrecht (Verkehrsregeln gab es natürlich auch damals).

Eine andere Sicht wird von der chinesischen Schule vertreten. Sie sagt, die Parteinormen seien kein "Recht" (falü). Der von der deutschen Schule ohne weitere Reflexion mit "Recht" übersetzte chinesische Ausdruck "falü" wird in sämtlichen mir bekannten in der Volksrepublik China verbreiteten Definitionen und Erläuterungen immer mit dem Staat in Verbindung gebracht. "Falü" ("Recht") ist demnach die staatliche normative Willensäusserung bzw. das Ergebnis der normsetzenden Willensäusserung "der herrschenden Klasse" durch Einschaltung staatlicher Organe. Nie fehlt also in einer in der Volksrepublik China gegebenen Definition des Begriffs "falü" ("Recht") der Hinweis darauf, dass diese Art von Normen von staatlichen Organen erlassen werde. So fallen gemäss der chinesischen Schule die Parteinormen nicht unter den Begriff des "Rechts". Daher sollte man mit dem Begriff "Recht" im Zusammenhang mit der Volksrepublik China vorsichtig umgehen. Man sollte immer von "Gesetzesrecht" sprechen. Dieses ist staatlich, wogegen die Parteinormen nicht-staatlich sind. Aufgrund ihres restriktiven "Rechts"-Begriffs wird die "Kulturrevolution" in der Volksrepublik China heute der "Rechtlosigkeit", sprich "Gesetzesrechtslosigkeit", bezichtigt. Heute wird in der Volksrepublik China gesagt, wir müssen diese Gesetzesrechtslosigkeit überwinden und das Gesetzesrecht ausbauen. Denn man hat eingesehen, dass die Parteinormen ausgeprägte Unzulänglichkeiten aufweisen, auf die ich hier aus Zeitgründen nicht näher eingehen kann. Ich verweise Sie auf mein Buch "Partei, Ideologie und Gesetz in der Volksrepublik China" (Verlag Peter Lang, Bern 1982), in dem ich mich hierzu ausführlich äussere. Meine Position ist die, dass man den Begriff "Recht" nicht in eurozentrischer Weise auf alle möglichen obrigkeitlichen Normen in aller Welt ausdehnen sollte. Man sollte den im Grunde regionalen Begriff unseres "Rechts" nicht unbesehen universal ausweiten und nicht jegliche obrigkeitliche Norm diesem auch in emotionaler Hinsicht typisch abendländischen, für uns geradezu "heilig-sakrosankten" Begriff zuordnen. Im Falle der Volks-

republik China sollte man ganz klar unterscheiden zwischen dem staatlichen Gesetzesrecht mit der Verfassung an der Spitze der Normenhierarchie einerseits und den Parteinormen anderseits, wobei die Parteinormen die grundlegende Normenquelle sind. Nichts gechieht ohne Parteinormen. Das staatliche Gesetzesrecht ist zweitrangig. Das staatliche Gesetzesrecht ist ein Instrument der Parteinormen. Es dient dazu, die Parteinormen den eigenen Bürgern und dem Ausland gegenüber in die Praxis umzusetzen. So gesehen sind die Parteinormen Normen höheren Ranges.

Zur dritten Frage: Warum werden diese Normen nicht in Sammelbänden publiziert? Nun, die politische Linie der Partei wird dauernd angerufen. In allen einschlägigen juristischen Büchern wird immer wieder auf die Oeffnungs- und Reformpolitik und die diesen beiden Politiken zugrundeliegende sozialistische Modernisierungslinie hingewiesen. Also wird dieser Bezug immer hergestellt. Ueber neue Polaritätsnormen unterrichtet die Parteipresse, allen voran die "Renmin Ribao" ("Volkszeitung"). Was die Politnormen angeht, so regeln sie detaillierte Nebenwidersprüche. Da sich diese laufend ändern, ergibt sich aus der Natur der Sache, dass sich auch die Politnormen laufend ändern. Es kann sich dabei um Politnormen betreffend recht kleine Probleme handeln bis hin zur Politnorm, die regelt, ob ein ganz bestimmtes Importgut nun weiter importiert werden soll oder ob es, da man plötzlich merkt, dass zu viel von diesem Gut importiert wurde, ab sofort nicht mehr importiert werden darf, worauf dann plötzlich verschiedene diesbezügliche Verträge mit dem Ausland in eine sehr schwierige Phase der Realisierung versetzt werden. Solche Politnormen haben einen derart ausgeprägten ad hoc-Charakter, dass es oft unmöglich ist, sie in der Literatur säuberlich zu berücksichtigen. Am ehesten vermittelt wiederum die Parteipresse ein Bild von den neuesten Politnormen, allerdings nicht von den internen. In Gesetze werden sie oft einstweilen nicht transformiert, weil Gesetze in

einem relativ aufwendigen Verfahren erlassen werden müssen, wogegen Politnormen sehr einfach, von einem Tag auf den anderen, ja von einer Stunde auf die andere, sei es von den Parteiinstanzen, sei es - im Falle der staatlichen Politnormen - von irgendwelchen Verwaltungsbehörden, erlassen werden können, zudem dann noch im Bedarfsfall auf internem Wege. So kann man sich damit dann auch nicht blossstellen, denn nur die befassten Stellen erfahren davon. Daher sind diese Normen den Verfassern von Gesetzestexten oder von juristischer Literatur oft nicht zugänglich und können von ihnen nicht im Detail bzw. nicht umfassend berücksichtigt werden.

Nun zur vierten Frage betreffend die Interpretation des Ausdrucks "sozialistisches Rechtssystem". "Sozialistisches Rechtssystem" ist in der Volksrepublik China eine Chiffre. In Wirklichkeit ist in der Regel stets das chinesische sozialistische Rechtssystem gemeint. In dessen Mittelpunkt steht nicht der Rechtsschutz des Individuums, sondern die Führung durch die kommunistische Partei Chinas mit deren politischen Zielsetzungen.
Zur Bemerkung, dass die Partei in der Verfassung überhaupt nicht mehr erwähnt werde. Dieser falsche Eindruck ist das Ergebnis einer etwas geschickteren Formulierung der Verfassung von 1982. Wenn Sie sie aber genauer lesen, können Sie schnell feststellen, dass die Partei in der Verfassung sehr wohl erwähnt wird. Uebrigens haben Sie gesagt: "Nur" in der Präambel. Die Präambel ist genauso ein Teil der Verfassung wie irgendein Verfassungsartikel. Dieses "nur" scheint mir nicht angebracht zu sein. Wenn Sie nun aber den auf die Präambel folgenden Teil der Verfassung analysieren, also den Text von Art. 1 an, dann werden Sie freilich in Art. 2 den Satz lesen: "Alle Macht in der Volksrepublik China gehört dem Volk." Vielleicht haben Sie sich von diesem Satz beeindrucken lassen. Ferner steht da: "Die Organe, durch die das Volk die Staatsmacht ausübt, sind der nationale Volkskongress und die lokalen Volkskongresse auf den verschiedenen

Ebenen." Im dritten Absatz von Art. 2 heisst es: "Das Volk verwaltet [...] die Staatsangelegenheiten, die wirtschaftlichen, kulturellen und sozialen Angelegenheiten durch verschiedene Kanäle [...]."
Nun müssen Sie aber weiterlesen, und zwar etwas vorne im Text, nämlich in Art. 1. Ganz klar ist in Satz 1 von Art. 1 der jetzt geltenden Verfassung zu lesen: "Die Volksrepublik China ist ein sozialistischer Staat unter der demokratischen Diktatur des Volkes", und jetzt kommt es: "der von der Arbeiterklasse geführt wird." Wer ist die Arbeiterklasse? Da müssen Sie natürlich über die Verfassung hinausschauen und die Satzung der kommunistischen Partei Chinas von 1982 zur Hand nehmen, in dessen allgemeinem Programm steht, dass die kommunistische Partei Chinas die Vorhut der chinesischen Arbeiterklasse ist. Wenn also Art. 1 der Verfassung besagt, dass die Volksrepublik China ein sozialistischer Staat ist, der von der Arbeiterklasse geführt wird, dann bedeutet das, da ja die kommunistische Partei Chinas sich selbst als die Vorhut der Arbeiterklasse bezeichnet, im Klartext, dass in Art. 1 Satz 1 der chinesischen geltenden Verfassung folgendes steht: "Die Volksrepublik China ist ein sozialistischer Staat, der von der kommunistischen Partei Chinas geführt wird". Das ist ganz eindeutig. Man lässt sich natürlich durch geschickte Formulierungen sehr leicht in die Irre führen.

Zu einer weiteren Frage: Alles ist im Fluss, kann man sich dann überhaupt noch auf irgendeine obrigkeitliche Norm in der Volksrepublik China verlassen? Da würde ich sagen: Das hängt von der Einschätzung des derzeitigen Hauptwiderspruches und seiner Durchschlagskraft ab. Sind wir im Westen der Meinung, dass dieser Hauptwiderspruch objektiv eine Grundlage hat oder glauben wir, dass er, wie das während der "Kulturrevolution" der Fall war, als Mao Zedong an seinem Hauptwiderspruch "Bourgeoisie gegen Proletariat" festhielt, nur die subjektive Konstruktion eines einzelnen Führers ist,

die wie ein Kartenhaus einstürzen wird, wenn dieser einzelne Führer stirbt? Ich glaube, jeder, der China mit eigenen Augen gesehen hat, wird zu der Ueberzeugung gelangt sein, dass dem derzeitigen Hauptwiderspruch tatsächlich objektive Gegebenheiten zugrundeliegen. China ist tatsächlich sehr rückständig, objektiv gesehen und aus der Sicht der Chinesen. Da besteht tatsächlich der Wunsch, fortschrittlich im westlichen Sinne zu werden, insbesondere in den Genuss unserer technischen Annehmlichkeiten zu gelangen. Daher neige ich persönlich zur Annahme, dass die derzeitige Definition des Hauptwiderspruches die Chance hat, über den Tod Deng Xiaopings hinaus aufrechterhalten zu werden. Mit anderen Worten, es besteht die Möglichkeit, dass bis zur Mitte des nächsten Jahrtausends nicht mit einer Umdefinierung des Hauptwiderspruchs zu rechnen ist. Die grossen Diskussionen heute in China betreffen keinen Linienkampf, der dann vorliegt, wenn um den Hauptwiderspruch gestritten wird. Heute sind es eher Kämpfe auf der Ebene der Polaritäts- und der Politnormen. Sie betreffen z.B. die Oeffnung Chinas. Wieweit soll die Oeffnung gehen? Soll man z.B. Studenten, wie das bisher der Fall ist, vorwiegend nur zur Rezeption westlichen Management-Wissens, westlicher Medizinalkunde, westlicher technischer und Ingenieurwissenschaften ins Ausland senden oder soll man die Proportion von gesellschaftswissenschaftlich orientierten Studenten vergrössern? Ein weiterer Punkt ist: Soll man aus dem Westen nur die Technologie oder auch Elemente des Gesellschaftssystems übernehmen?

Ob man nun in einem konkreten Vertrag chinesisches Recht wählen soll, das hängt davon ab, um was für einen Vertrag es sich handelt. Bei gewissen Verträgen ist von vornherein chinesisches Recht vorgeschrieben. Da können Sie gar keine Wahl treffen. Wenn Sie zum Beispiel ein Joint venture in China errichten wollen, wenn Sie in China Naturressourcen erforschen und explorieren oder ausbeuten wollen, dann müssen Sie chinesisches Recht anwenden. Bei anderen Verträgen hängt es

davon ab, wie wichtig der Vertrag für Sie ist. Wenn der Vertrag für die westliche Firma sehr bedeutsam ist und die Chinesen darauf bestehen, dass chinesisches Recht anzuwenden sei, dann würde ich nicht unbedingt davon abraten. Schliesslich kann man davon ausgehen, dass die Chinesen im Zeichen des derzeitigen Hauptwiderspruches und der dadurch bedingten Oeffnungspolitik alles tun werden, um in einem Streitfall den westlichen Partner nicht allzusehr zu enttäuschen. Denn dies hätte wieder negative Auswirkungen auf ihre ganzen Aussenhandelsbeziehungen und damit auf ihren Modernisierungsaufbau.

Und endlich noch zur Frage nach dem Einfluss der Aenderung eines Staatsplans auf einen Vertrag. Nach Art. 27 des Wirtschaftsvertragsgesetzes der Volksrepublik China (167) vom 13. Dezember 1981 kann ein Wirtschaftsvertrag geändert werden, wenn ein Staatsplan, auf dem der Wirtschaftsvertrag beruht, geändert oder aufgehoben wird. Die "Aenderung" kann in einer Revision oder gar in einer Aufhebung des Vertrages bestehen, wozu die Vertragsparteien ohne weiteres Hand zu bieten haben. Dadurch ändern sich natürlich auch ihre wechselseitigen Rechte und Pflichten. (168) Die zuständigen staatlichen Stellen haben bei der Regelung der Auswirkungen der Aenderung eines Wirtschaftsplans auf einen Wirtschaftsvertrag Beistand zu leisten, allerdings nicht in Form von Entschädigungszahlungen, sondern durch Massnahmen zur Schadensbegrenzung oder -abwendung. Diebezüglich gibt es besondere Bestimmungen. (169) Der Staatsplan geht also grundsätzlich dem Wirtschaftsvertrag vor. (170)

Dies die Regelung im Falle einer ordnungsgemässen Aenderung eines Staatsplans. Darüber hinaus sieht das erwähnte Wirtschaftsvertragsgesetz in Art. 33 - unter anderem auch für die durch verschuldetermassen falsch konzipierte Wirtschafsplänе bewirkte Vereitelung von Wirtschaftsverträgen - vor:

"Kann wegen Verschuldens eines übergeordneten leitenden

> Organs oder des zuständigen Fachorgans ein Wirtschaftsvertrag nicht oder nicht vollständig erfüllt werden, so trägt das übergeordnete leitende Organ oder das zuständige Fachorgan die Verantwortung für die von der deswegen den Vertrag verletzenden Partei zu übernehmende Haftung. Die Partei, die gegen den Vertrag verstossen hat, muss zunächst der anderen Partei vorschriftsgemäss Vertragsstrafe oder Schadenersatz zahlen, bevor das übergeordnete leitende Organ oder das zuständige Fachorgan für die Regelung [ihrer Verantwortlichkeit] zu sorgen hat."

Gemäss den "Ansichten des Obersten Volksgerichtes betreffend die Durchsetzung und Anwendung des Wirtschaftsvetragsgesetzes" vom 17. September 1984 (171) kann die geschädigte Partei ihre Schadensersatzforderung nicht unmittelbar bei der verantwortlichen Stelle, sondern nur gegenüber dem Vertragspartner geltend machen.

Herr Prof. Will: Meine Damen und Herren, ich bedanke mich bei allen, die sich an dieser sehr angeregten und inhaltsreichen Diskussion beteiligt haben. Ganz besonders danke ich Ihnen, Herrn von Senger, vor allem für die Diskussion, die ebenso wie der Vortrag gezeigt hat, was für ein profunder Kenner der Materie Sie sind. Wir haben viel bei Ihnen gelernt. Herzlichen Dank.

Anmerkungen

1) Es sind dies: die Chinesische Universität für Politik und Recht (Zhongguo Zheng-Fa Daxue) in Beijing; das Ostchinesische Institut für Politik und Recht (Hua-Dong Zheng-Fa Xueyuan) in Shanghai; das Zentral-Südchinesische Institut für Politik und Recht (Zhong-Nan Zheng-Fa Xueyuan) in Wuhan (Provinz Hubei); das Südwestchinesische Institut für Politik und Recht (Xi-Nan Zheng-Fa Xueyuan) in Chongqing (Provinz Sichuan) und das Nordwestchinesische Institut für Politik und Recht (Xi-Bei Zheng-Fa Xueyuan) in Xi'an (Provinz Shaanxi), siehe: Zhongguo Falü Nianjian 1987 (Chinesisches Rechtsjahrbuch 1987), Beijing 1987, S. 802, 818, 829, 836 und 840. - Kritik an der Wortverbindung "zheng-fa" ("Politik und Recht") und dem damit verbundenen Gedanken des Primats der Politik übt Wu Yun: "Zheng-fa" yi Ci Bianxi (Analyse des Ausdrucks "Politik und Recht"), in: Xiandai Faxue (Moderne Rechtswissenschaft), Nr. 1, Chongqing, Februar 1989, S. 27 f.

2) Siehe z.B.: "She-Ke Xin Shumu (Katalog neuer gesellschaftswissenschaftlicher Bücher), Nr. 224, Beijing 1. März 1989, S. 3; im "Quanguo Xin Shumu" ("Nationalen Katalog neuer Bücher"), Nr. 2, Beijing Februar 1989, S. 7, findet sich unter der Rubrik "Zhengzhi Falü" ("Politik und Recht") (S. 7-12) die selbständige Unterrubrik "Falü" ("Recht") (S. 11-12). Es gibt auch chinesische Bücherkataloge, in denen der einschlägige Abschnitt mit "Jingji, Falü" ("Wirtschaft, Recht") betitelt ist, z.B.: Beijing Tushu Xinxi Bao (Nachrichtenbulletin über Beijinger Publikationen), Nr. 54, Beijing 28. Juni 1988, S. 3; in demselben Bücherkatalog, Nr. 71, Beijing 13. März 1989, S. 2 ff., treten die beiden Rubriken "Wirtschaft" und "Recht" als Titel

von selbständigen Abschnitten auf; der Gerechtigkeit halber ist zu erwähnen, dass auch in japanischen Bücherkatalogen Kombinationen von "Politik und Recht" (seiji hōritsu) als Rubriktitel auftreten, z.B. Maruzen Sōgō Tosho Mokuroku (Gesamtkatalog der Buchhandlung Maruzen), Tokyo 1988, S. 12. Eine andere Kombinationsvariante lautet: "Zhengzhi, Falü, Junshi" ("Politik, Recht, Militaria") in: Zhongguo Dianji zhi Zui (Rekorde betreffend chinesische Bücher), Gansu 1987, S. 17. - Im "Chinesischen enzyklopädischen Jahrbuch" (Zhongguo Baike Nianjian), dessen Ausgaben 1981 - 1988 in Beijing/Shanghai erschienen, ist dem "Gesetzesrecht" (falü) nach den Rubriken "Politik", "Militaria" und "Diplomatie" jeweils ein selbständiger Abschnitt gewidmet.

3) Z. Péteri: Problems of the Legislative Process in the Socialist Countries of Europe, in: Alessandro Pizzorusso (Ed.): Law in the Making, Berlin/Heidelberg (...) 1988, S. 310.

4) Zhong Gong Zhongyang guanyu Feichu Guomindang de liu Fa Quan Shu yu Queding Jiefangqu de Sifa Yuanze de Zhishi (Weisung der Zentrale der Kommunistischen Partei Chinas betreffend die Abschaffung der vollständigen Sammlung der Sechs Gesetze der Guomindang und die Festlegung der Grundsätze der Justiz in den befreiten Gebieten) vom Februar 1949; chinesischer Text in: Faxue Gailun Ziliao Xuanbian (Ausgewählte Texte zur Einführung in die Rechtswissenschaft), Beijing 1984, S. 1.

5) Englische Uebersetzung in: A Compilation of the Laws of the Republic of China, Taibei 1967, Bd. 1, S. 51 ff.

6) Zhang Jinfan (Hrsg.): Zhongguo Fazhi Shigang (Abriss der Chinesischen Rechtsgeschichte), Beijing 1986, S. 238; Xiao Yongqing: Zhongguo Fazhishi Jianbian (Leichtverständliche Einführung in die chinesische

Rechtsgeschichte), Bd. 2, Shanxi 1981, S. 286 ff.

7) Fukushima Masao: Chūgoku no hō to seiji (Recht und Politik in China), 3. A. Tokyo 1977, S. 165.

8) Harro von Senger: Partei, Ideologie und Gesetz in der Volksrepublik China, Verlag Peter Lang, Bern 1982, S. 27 f.

9) Chinesischer Text in: Jin Hua, Yan Wen (Hrsg.): Hunyin Jiating Wenti Falü Guwen (Juristischer Ratgeber für Ehe- und Familienprobleme), Beijing 1982, S. 93 ff.

10) Zhongguo Da Baike Quanshu: Faxue (Grosse Chinesische Enzyklopädie: Rechtswissenschaft), Beijing/Shanghai 1984, S. 156.

11) A.a.O., S. 597.

12) Deutsche Uebersetzung in: Robert Heuser (Hrsg.): Das Aussenwirtschaftsrecht der Volksrepublik China. Die wichtigsten Rechtsnormen mit Erläuterungen, München 1986, S. 94 ff.

13) Deutsche Uebersetzung in: Robert Heuser, a.a.O., S. 52 ff.; Frank Münzel: Chinas Recht (Loseblattsammlung, Hamburg), 13.12.81/1.

14) Deutsche Uebersetzung in: Robert Heuser, a.a.O., S. 75 ff.

15) Deutsche Uebersetzung in: Frank Münzel, a.a.O., 10.4.85/1.

16) Deutsche Uebersetzung a.a.O., 12.4.86/1; vgl. im übrigen u.a.: Xu Baikang: Les Principes généraux du droit civil en Chine, in: Revue internationale de droit comparé, Paris Janvier-Mars 1989, S. 125 ff.

17) Deutsche Uebersetzung in: Frank Münzel, a.a.O., 13.4.88.

18) Chinesischer Text in: Xin Hua Yuebao (Monatszeitschrift Neues China), Nr. 522 (Nr. 4/1988) Beijing 30. Mai 1988, S. 42 ff.

19) Zhongguo Falü Nianjian 1987 (Chinesisches Rechtsjahrbuch 1987), Beijing 1987, Xu (Vorwort), S. 2.

20) Ibid. In den zehn Jahren bis März 1989 verabschiedeten

der Nationale Volkskongress und sein ständiger Ausschuss 82 Gesetze und 60 die Revision oder Ergänzung von Gesetzen oder sonstige juristische Fragen betreffende Beschlüsse. Im gleichen Zeitraum verkündeten der Staatsrat mehr als 900 Verwaltungserlasse (xingzheng fagui) und die Provinzen, autonomen Gebiete sowie regierungsunmittlbaren Städte über 1000 regionale Rechtserlasse, Renmin Ribao (Volkszeitung), 20. März 1989, Artikel von Su Ning, siehe infra Anm. 81.

21) Zhongguo Falü Nianjian (siehe supra Anm. 19), S. 528 ff.

22) A.a.O., S. 542.

23) A.a.O., S. 540; Feng Datong: "Lianheguo Guoji Huowu Maimai Hetong Gongyue" de Shiyong Fanwei (Der Anwendungsbereich des "Uebereinkommens der Vereinten Nationen betreffend Verträge über den internationalen Warenkauf"), in: Guoji Maoyi Wenti (International Trade Journal), Nr. 1, Beijing 30. Januar 1988, S. 41.

24) Feng Datong, Liu Huishan et al.: Guoji Sifa Jiangyi (Skriptum über das internationale Privatrecht), Beijing 1988, S. 42.
Tian Han: Zhong-Fa, Zhong-Bo Sifa Xiezhu Xieding Jianjie (Einfache Einführung in das chinesisch-französische und chinesisch-polnische Rechtshilfeabkommen), in: Fazhi Ribao (Rechtstageszeitung), Beijing 12. September 1988, S. 3.
Zum chinesisch-belgischen Abkommen: Ren-Da Changweihui disan ci Huiyi Jueding - 1988 Nian 9 Yue 5 Ri Tongguo Guanyu Pizhun Zhong-Bilishi guanyu Minshi Sifa Xiezhu Xieding de Jueding (Beschluss auf der 3. Sitzung des Ständigen Ausschusses des Nationalen Volkskongresses - Beschluss vom 5. September 1988 betreffend die Ratifizierung des chinesisch-belgischen Rechtshilfeabkommens in Zivilsachen), in: Renmin Ribao (Volkszeitung), 6. September 1988.

25) Harro von Senger: Grundlagen und Eigenart des Rechts

der Volksrepublik China, in: Schweizerische Juristen-Zeitung, Nr. 1, Zürich 1. Januar 1981, S. 5.

26) Harro von Senger: Recent Developments in the Relations between State and Party Norms in the People's Republic of China, in: Stuart R. Schram (Hrsg.): The Scope of State Power in China, London, New York, Hongkong 1985, S. 174 f.

27) Harro von Senger, siehe supra Anm. 25, S. 4; ders.: siehe supra Anm. 26, S. 195.

28) Harro von Senger: Partei und Staat. Parteinormen und staatliches Gesetzesrecht in der Volksrepublik China (Social Strategies: Monographs on Sociology and Social Policy, Vol. 14), Basel 1981, S. 9.

29) Harro von Senger, supra Anm. 8, S. 8 ff.

30) A.a.O., S. 74, 254.

31) Ibid.

32) Deutscher Text in: Mao Tse-tung: Ausgewählte Werke, Bd. 1, Beijing 1968, S. 365 ff.

33) Harro von Senger, siehe supra Anm. 25, S. 5.

34) A.a.O., S.4.

35) Harro von Senger, supra Anm. 8, S. 18.

36) A.a.O., S. 10.

37) A.a.O., S. 74.

38) Harro von Senger, supra Anm. 26, S. 183.

39) Zhongguo Renmin Daxue Jiaoyanshi (Lehr- und Forschungseinheit der Universität des chinesischen Volkes, Hrsg.): Zhongguo Guojia yu Faquan Lishi Jiangyi (Lehrgang der Geschichte von Staat und Recht in China), chu-gao, xiao-nei shiyong (Rohfassung , nur für den universitätsinternen Gebrauch), Beijing 1965, S. 162 ff.

40) Zitiert aus: Conférence faite par S.E. le Dr. V.K. Wellington Koo au Comité d'Etude des Problèmes du Pacifique à Paris, le 9 mai 1940, in: L'agression japonaise et la Société des Nations 1939-1940, VIII, Genf (ohne Publikationsdatum), S. 103.

41) Siehe supra Anm. 39, S. 308.
42) Harro von Senger, supra Anm. 8, S. 27 f.
43) Zhonghua Renmin Gongheguo Chengzhi Fangeming Tiaoli (Verordnung der Volksrepublik China betreffend die Bestrafung der Konterrevolution), englische Uebersetzung unter dem Namen "Act of the PRC for Punishment of Counterrevolution" in: Jerome A. Cohen: The Criminal Process in the People's Republic of China 1949-1963, Cambridge, Massachusetts 1968, S. 299 ff.
44) Harro von Senger, supra Anm. 8, S. 16.
45) A.a.O., S. 17.
46) Deutsche Uebersetzung des "Statuts der Kommunistischen Partei Chinas" von Robert Heuser in: Jahrbuch des öffentlichen Rechts der Gegenwart, Bd. 33, Tübingen 1984, S. 442 ff. Der Hinweis auf den Hauptwiderspruch findet sich auf S. 443.
47) Harro von Senger, supra Anm. 26, S. 195.
Die Einführung eines Mehrparteiensystems westlichen Zuschnitts wurde ausdrücklich abgelehnt von Zhao Ziyang, dem Generalsekretär des Zentralkomitees der Kommunistischen Partei Chinas: Guanyu Dang de Jianshe de ji ge Wenti (Einige Fragen betreffend den Aufbau der Partei), in: Renmin Ribao (Volkszeitung), Beijing 17. März 1989, S. 3.
48) Harro von Senger, supra Anm. 8, S. 19.
49) A.a.O., S. 28.
50) A.a.O., S. 29.
51) A.a.O., S. 204.
52) A.a.O., S. 186 f., S. 232 ff., S. 239 ff.; Harro von Senger, supra Anm. 25, S. 5 f.
53) Detaillierte Erläuterungen über die Polaritätsnormen (duality norms) der Partei in: Harro von Senger, supra Anm. 8, S. 84 f., S. 126 ff.
54) Detaillierte Erörterungen über die Politnormen (political norms, policies) in: Harro von Senger, supra Anm. 8, S. 37 ff.; ders.: supra Anm. 26, S. 185.

55) Harro von Senger, supra Anm. 8, S. 203.

56) A.a.O., S. 239 ff.

57) A.a.O., S. 187; Harro von Senger, supra Anm. 26, S. 184.

58) Harro von Senger: Droit économique chinois, idéologie et normes du parti, in: Chinesisches Wirtschaftsrecht. Internationale Tagung in Lausanne, 5. und 6. Dezember 1986, Veröffentlichungen des Schweizerischen Instituts für Rechtsvergleichung, Zürich 1987, S. 61.

59) Zum Vorrang der Politnormen vor dem Gesetzesrecht in den zehn Jahren der Modernisierung und Reform 1978 - 1988, siehe Ma Xiaolin: Lao Wenti, Xin Xianshi. Lifa yu Gaige zhong de Zhengce ruhe Xianjie (Eine alte Frage vor einer neuen Wirklichkeit: Wie können die Gesetzgebung und die im Zuge der Reform erlassenen Politnormen ineinandergreifen?), in: Fazhi Ribao (Rechtstageszeitung), Beijing, 1. November 1988.

60) Siehe hierzu: Wu Shihuan: The Ideological and Theoretical Base for Cooperation in the Study of Law between China and Europe, in: The Information Bulletin for the Members of the European Association for Chinese Law, Nr. 3, Vol. III, Brüssel Oktober 1987, S. 14.

61) Harro von Senger, supra Anm. 58, S. 67 f.

62) Siehe die Ausführungen über die Polaritätsnorm "Alle positiven Faktoren mobilisieren!" in: Harro von Senger, supra Anm. 8, S. 229 ff.

63) Maoyi Shuyu Jieshi Guoji Tongze (International Rules for the Interpretation of Trade Terms, INCOTERMS), in: Shijie Jingji Baike Quanshu (Enzyklopädie der Weltwirtschaft), Beijing/Shanghai 1987, S. 497 f.

64) Chinesischer Titel: Falü de Xunjie, Uebersetzung von Yang Baikui, Liu Yong'an und Ding Jian, erschienen in: Qunzhong Chubanshe, Beijing 1985 (218'000 Schriftzeichen, Auflagenhöhe: 10'000 Exemplare).

65) A.a.O., S. 3.

66) Gu Anliang: Faxue Jichu Zhishi (Juristisches Grundlagenwissen), Beijing 1987, S. 172.

67) Diesen Ausdruck verwenden beispielsweise Guan Zhanwen: Fazhi Jiaoyu Yao Cong Wawa Zhuaqi (Die Rechtserziehung muss bereits bei den Babys beginnen), in: Renmin Ribao (Volkszeitung), Beijing 10. Dezember 1988, S. 4, sowie Cai Guangwen: Kebei de Fawang (Der beklagenswerte Rechtsanalphabet), in: Fazhi Ribao (Rechtstageszeitung), Beijing 10. September 1988, S. 4.

68) Fengrun Jiaoyu Dangyuan Ganbu zai Xianfa he Falü Fanwei nei Huodong ([Der Kreis] Fengrun erzieht die Parteikader dazu, ihren Aktivitäten im Rahmen der Verfassung und der Gesetze nachzukommen), Renmin Ribao (Volkszeitung), 30. November 1987.

69) Beijing Daxue Falüxue Xi (Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Beijing, Hrsg.): Faxue Lunwen Ji (Sammlung rechtswissenschaftlicher Abhandlungen), Beijing 1987, S. 78.

70) Ibid.

71) Ibid.

72) Ibid.

73) Tang Xinwen: Qing Lijie he Zhichi Women Xiang Ai (Versteht und unterstützt bitte unsere gegenseitige Liebe), Renmin Ribao (Volkszeitung), Beijing 6. Januar 1988, S. 5.

74) Gong Jinxing: Ta, shi Nüren bu shi Huoshui (Sie ist eine Frau, keine Hexe), in: Renmin Ribao (Volkszeitung), Beijing 6. Januar 1988, S. 5.

75) Yi Qun Zhongxuesheng Shi Wu Jiaogong jing Zao Ouda, Daren Zuo he Bangyang? (Eine Gruppe von Mittelschülern, die einen Gegenstand findet und dem Staat abliefern will, wird doch tatsächlich verprügelt, was für ein Beispiel geben die Erwachsenen ab?), in: Guangming Ribao (Licht-Tageszeitung), Beijing 30. April 1988.

76) Zitiert aus: Juyou Zhongguo Tese de Faxue Jiben Lilun Yi Xingcheng (Eine elementare rechtswissenschaftliche

Theorie mit chinesischer Wesensart ist bereits entstanden), in: Fazhi Ribao (Rechtstageszeitung), Beijing 14. November 1988, S. 1.

77) Zitiert aus: Ma Xingyu: Woguo Falü Shixiao Wenti Pouxi - Quanguo di'er ci Falü Shehuixue Yantaohui Shuping (Analyse des Problems der tatsächlichen Wirksamkeit des Gesetzesrechts in unserem Land - Kritische Würdigung des 2. nationalen rechtssoziologischen Symposiums), in: Guangming Ribao (Licht-Tageszeitung), Beijing 13. Dezember 1988, S. 3; Ferner: Falüjie Ren-Da Daibiao Qiangdiao: You Fa bu Yi yi Chengwei Tuchu Wenti (Die den juristischen Bereich repräsentierenden Vertreter auf dem Nationalen Volkskongress betonen: Dass man sich nach den vorhandenen Gesetzen nicht richtet ist bereits das Hauptproblem geworden), in: Renmin Ribao (Volkszeitung), Beijing 28. März 1989, S. 1.

78) Zhan Min, Mo Jihong: Quanli, Guanxi, Falü (Macht, Beziehungen, Recht), in: Fazhi Ribao (Rechtstageszeitung), Beijing 16. Januar 1989.

79) Zitiert aus: Quanguo Zheng-Fa Gongzuo Zuotanhui zai Jing Jieshu (Das nationale Symposium über die politologisch-juristische Arbeit in Beijing ist beendet), in: Fazhi Ribao (Rechtstageszeitung, Beijing 20. Januar 1989, S. 1.

80) Siehe z.B.: Zhifa Renyuan Zao Qinhai (Rechtsvollstreckendes Personal ist das Opfer von Uebergriffen), Leserbrief in der Renmin Ribao (Volkszeitung), Beijing 14. Dezember 1988, S. 5; Yixie Difang Fayuan Ganbu Zhixing Gongwu Lü Zao Ouda (Die Gerichtsfunktionäre einiger Gegenden werden beim Vollzug ihrer Amtspflichten häufig verprügelt), Renmin Ribao (Volkszeitung), Beijing 24. Oktober 1988, S. 4.

81) Su Ning: Shi Nian Lifa Chengguo Xianhe. Jinguan Fazhi hai bu Jianquan, dan geng Duo Jian de Shi You Fa bu Yi er bu Shi Caijue wu Ju - Guanjian Zaiyu Yange Zhifa,

in: Renmin Ribao, Beijing 20. März 1989, S. 5.

82) Siehe Ma Xiaolin, supra Anm. 59.

83) Harro von Senger, supra Anm. 26, S. 201.

84) Mao Zedong: Ueber die Praxis, in: Mao Tse-tung: Ausgewählte Werke, Bd. 1, Beijing 1968, S. 350.

85) Harro von Senger, supra Anm. 58, S. 72; ders., supra Anm. 26, S. 202.

86) Ryosei Kokubun: The Politics of Foreign Economic Policy-making in China: The Case of Plan Cancellations with Japan, in: The China Quaterly, London March 1986, S. 19 ff.

87) Harro von Senger, supra Anm. 8, S. 70 f.; ders., supra Anm. 58, S. 70.

88) Vgl. Harro von Senger: Die Stellung des Individuums gegenüber der Gewalt in der Volksrepublik China, in: L'individu face au pouvoir, Recueils de la Société Jean Bodin pour l'histoire comparative des institutions, XLVII: L'individu face au pouvoir, Deuxième partie, Paris 1988, S. 261 ff.

89) Ich danke Herrn S.T. Netherstreet für die freundliche Genehmigung der Wiedergbe des Ausschnittes aus seinem Manuskript vom Jahre 1988.

90) Viele chinesische Lieferverträge werden storniert, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung, 11. Oktober 1988, S. 13.

91) Frankfurter Allgemeine Zeitung, 13. Oktober 1988, S. 14.

92) Gu Anliang, a.a.O., S. 172, 181; Wang Guiqing, Zhu Fengquan (Hrsg.): Jianming Faxue Yuanli (In leicht verständlicher Form dargestellte Prinzipien der Rechtswissenschaft), Shanghai 1987, S. 205.

93) Gu Anliang, a.a.O., S. 178.

94) Jiaqiang Pufa Jiaoyu Yange Yi Fa Banshi (Die Gesetzespopularisierungserziehung verstärken, strikte gemäss den Gesetzen vorgehen), in: Renmin Ribao (Volkszeitung), Beijing 21. Januar 1989, S. 5; Gu Anliang,

a.a.O., S. 178.

95) Gu Anliang, a.a.O., S. 181. Zu den Begriffen "Befolgung" bzw. "Durchsetzung" des Rechts siehe Niklas Luhmann: Rechtssoziologie, 3.A., Opladen 1987, S. 267.

96) Chinesischer Text und deutsche Uebersetzung in: China aktuell, Hamburg Februar 1983, S. 121 ff.; deutsche Uebersetzung ferner in: Robert Heuser, supra Anm. 12, S. 8 ff.

97) Gu Anliang, a.a.O., S. 181.

98) Gu Anliang, a.a.O., S. 173.

99) Gu Anliang, a.a.O., S. 178.

100) Ibid.

101) Zhifa Shujian.

102) Renmin Wujing Baoshe, Beijing 1986.

103) A.a.O., S. 169.

104) Harro von Senger: Der Staatsgeheimnisschutz in der Volksrepublik China, Verlag Peter Lang, Bern 1979, S. 20, 47, 51.

105) Wang Yongfei (Hrsg): Faxue Jichu Lilun Cankao Ziliao (Textunterlagen betreffend die rechtswissenschaftliche Grundlagentheorie), Bd. 3, Beijing 1985, S. 1534; dieselbe Unterteilung findet sich auch in: Beijing Daxue Falüxi Faxue Lilun Jiaoyanshi (Lehr- und Forschungseinheit für rechtswissenschaftliche Theorie der juristischen Fakultät der Beijing Universität): Faxue Jichu Lilun (Rechtswissenschaftliche Grundlagentheorie), S. 435 f., nur dass hier die "grammatikalische Auslegung" "yufa jieshi" genannt wird.

106) Wang Yongfei (Hrsg.), siehe supra Anm. 105, S. 1534.

107) Siehe hierzu: A. Meier-Hayoz: Einführungsartikel des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Art. 1-10), Zürich 1979, der auf S. 24 bei der Behandlung des "systematischen Elements" von einer "den Wortsinn einschränkenden Auslegung" spricht. Zur Technik der Gesetzesauslegung allgemein: Sun Guohua, Guo Huacheng: Falü Jieshi Xin Lun (Neue Erörterung der Gesetzesausle-

gung), in: Zhengzhi yu Falü (Politik und Recht), Nr. 5, Shanghai 1988, S. 15 ff.

108) Faxue Jichu Lilun (siehe supra Anm. 105, zweites Werk), S. 136.

109) Ibid.

110) Gestützt auf Art. 62 Ziff. 3 der Verfassung der Volksrepublik China vom 4. Dezember 1982, siehe Robert Heuser, supra Anm. 12, S. 23.

111) Gestützt auf Art. 67 Ziff. 2 der Verfassung, Robert Heuser, a.a.O., S. 24.

112) Faxue Jichu Lilun (siehe supra Anm. 105, zweites Werk), ibid.

113) A.a.O., S. 408; von "autoritativer Interpretation" (youquan jieshi) spricht Wang Yongfei (Hrsg.), siehe supra Anm. 105, S. 1533. Gemäss einem anderen Einteilungskriterium werden die "offizielle Interpretation" (zhengshi jieshi) [= die autoritative Interpretation] und die inoffizielle Interpretation (fei-zhengshi) [= die "akademische Interpretation" (xueli jieshi) sowie die "willkürliche Interpretation" (renyi jieshi), die etwa Prozessparteien zu ihren Gunsten von Gesetzestexten vornehmen] voneinander abgegrenzt.

114) Faxue Jichu Lilun (siehe supra Anm. 105, zweites Werk), S. 428.

115) Quanguo Renmin Daibiao Dahui Changwu Weiyuanhui guanyu Falü Jieshi Gongzuo de Jueyi, chinesischer Text in: Zhonghua Renmin Gongheguo Falü Huibian 1979-1984 (Gesetzessammlung der VR China 1979-1984), Beijing 1985, S. 274; englische Uebersetzung unter dem Titel "Resolution of the Standing Committee of the National People's Congress on Strengthening the Interpretation of Law"; in: The American Series of Foreign Penal Codes (26): The Criminal Procedure Code of the People's Republic of China and Related Documents, London 1985, S. 81 f.

116) Siehe hierzu auch Art. 33 des Volksgerichtsorganisa-

tionsgesetzes der Volksrepublik China vom 1. Juli 1979, der das Oberste Volksgericht mit der Befugnis der Gesetzesinterpretation in bezug auf die konkrete Gesetzesanwendung in einem Urteilsverfahren ausstattet, chinesischer Text in: Zhonghua Renmin Gongheguo Changyong Fagui Daquan (Vollständige Sammlung der häufig verwendeten Gesetze der Volksrepublik China), Beijing 1988, S. 59.

117) Jianming Faxue Cidian (Leichtverständliches Lexikon der Rechtswissenschaft), Beijing 1987, S. 95 f.

118) Punkt 4 des supra in Anm. 115 erwähnten Beschlusses.

119) Zuigao Renmin Fayuan guanyu Guanche Zhixing "Minshi Susongfa (Shixing)" ruogan Wenti de Yijian, chinesischer Wortlaut in: Zhonghua Renmin Gongheguo Zuigao Renmin Fayuan Gongbao (Bulletin des Obersten Volksgerichtes der Volksrepublik China), Beijing 1985/Nr. 2, S. 3 ff., deutsche Uebersetzung von Frank Münzel: Die massgeblichen Gesetzestexte betreffend das IZPR der VR China samt einer Liste einschlägiger internationaler Verträge, in: IPRAX 1988, Heft 2, S. 120.

120) Zuigao Renmin Fayuan guanyu Guanche Zhixing "Zhonghua Renmin Gongheguo Jichengfa" ruogan Wenti de Yijian, a.a.O., Beijing 1985/Nr. 4, S. 9 ff.

121) Duiwai Jingji Maoyibu youguan Renshi jiu Shewai Jingji Hetongfa youguan Wenti de Jieda, chinesischer Wortlaut in: Zhongguo Duiwai Jingji Maoyi Nianjian 1986 Nian (Almanac of China's Foreign Economic Relations and Trade 1986), Beijing 1986, S. 88 ff.; englischer Wortlaut, a.a.O., S. 538 ff.

122) Zuigao Renmin Fayuan guanyu Zhixing Woguo Jiaru de "Chengren ji Zhixing Waiguo Zhongcai Caijie Gongyue" de Tongzhi, in: Zuigao Renmin Fayuan Gongbao (siehe supra Anm,. 119), Beijing 1987/Nr. 2, S. 16 ff.

123) Zuigao Renmin Fayuan zhuanfa Duiwai Jingji Maoyibu "Guanyu Zhixing Lianheguo Guoji Huowu Xiaoshou Hetong Gongyue Ying Zhuyi de ji ge Wenti" de Tongzhi, in der

supra in Anm. 122 angegebenen Quelle, Beijing 1988/Nr. 1, S. 19 f.

124) Zuigao Renmin Fayuan guanyu Zhixing Zhong-Wai Sifa Xiezhu Xieding de Tongzhi, chinesischer Wortlaut in der supra in Anm. 122 angegebenen Quelle, Beijing, 1988/Nr. 1, S. 21.

125) Faxue Jichu Lilun (siehe supra Anm. 105, zweites Werk), S. 434.

126) A.a.O., S. 435.

127) Im Juni 1985 verbreiteten die Propagandaabteilung des Zentralkomitees der Kommunistischen Partei Chinas und das Justizministerium der Volksrepublik China eine Mitteilung "über den Fünfjahresplan betreffend das im wesentlichen über die ganze Bevölkerung zu verbreitende juristische Allgemeinwissen", chinesischer Text in: Zhongguo Falü Nianjian 1987 (siehe supra Anm. 19), S. 37 ff. Danach soll die ganze Bevölkerung über die Verfassung, das Strafgesetzbuch, das Strafprozessgesetz, das versuchsweise in Kraft gesetzte Zivilprozessgesetz, das Ehegesetz, das Erbgesetz, das Wirtschaftsvertragsgesetz, das Militärdienstgesetz und die Verordnung über Strafen im Zuge der Aufsicht über die öffentliche Sicherheit sowie anderweitiges "die breiten Bevölkerungskreise unmittelbar betreffendes juristisches Allgemeinwissens ins Bild gesetzt werden", a.a.O., S. 38. Als Mittel zur landesweiten Gesetzesrechtsaufklärung sind alle Kommunikationsmedien (Radio, TV, Film, Presse, Literatur und Kunst etc.) sowie eigentliche Studienkurse mit Abschlussexamen vorgesehen. Von den ca. 750 Millionen Adressaten der geplanten Rechtsaufklärung haben bis Ende 1988 bereits 520 Millionen Chinesen ihr juristisches Pflichtstudium absolviert, Sifa Buzhang Cai Cheng zai qi jie Quanguo Ren-Da Changweihui diwu ci Huiyi shang Zuo guanyu Puji Falü Changshi Gongzuo Qingkuang de Baogao (Justizminister Cai Cheng erstattet auf der 5. Sitzung des

ständigen Ausschusses des nationalen Volkskongresses Bericht über die Arbeiten zur Verbreitung des juristischen Allgemeinwissens), in: Fazhi Ribao (Rechtstageszeitung), Beijing 24. Dezember 1988, S. 1.

128) Shi Zijian: Falü Leitui yu Leibi Tuili (Gesetzesanalogie und Analogieschluss), in: Sifa Shijian yu Luoji Yingyong (Justizpraxis und angewandte Logik), Shanghai 1984, S. 198; zum deutschen Begriff der Gesetzesanalogie siehe: Carl Creifelds: Rechtswörterbuch, 9.A., München 1988, S. 110.

129) Gu Anliang, a.a.O., S. 189 f.; Faxue Jichu Lilun, (siehe supra Anm. 105, zweites Werk), S. 437. In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass im Westen immer wiederkehrende Behauptungen wie "China has 'no traditional legal system' as an integral part of its culture" (Thomas M. Haney: The Trial of a Contract Dispute in China, in: The International Lawyer, Vol. 22, No. 2, Chicago, Summer 1988. S. 475) nicht den Tatsachen entsprechen, es sei denn, der Ausdruck "legal system" werde zu hundert Prozent in euramerikazentrischer Weise verstanden. In Wirklichkeit besitzt China ein uraltes "legal system", allerdings mit seinen den Horizont des abendländisch-römischen Rechtsdenkens sprengenden Besonderheiten, siehe: Harro von Senger: Chinesische Bodeninstitutionen im Taihō-Verwaltungskodex, Wiesbaden 1983, S. 1 ff., 298 ff., sowie William J. Jones' Rezension dieses Buches in: Law and History Review, Vol. 6, No. 1, Illinois Spring 1988, S. 207.

130) Siehe supra Anm. 43.

131) Das chinesische Hilfsverb "de" bzw. "dei" lässt sich sowohl mit "kann" als auch mit "muss" übersetzen.

132) Zitiert aus Gu Anliang, a.a.O., S. 180.
Einen nahezu gleichlautenden Artikel enthielt bereits die "Verordnung der chinesischen Räterepublik betreffend die Bestrafung der Konterrevolution" vom August

1934, (Art. 38), chinesischer Text in: Lan Quanpu (Hrsg): Jiefangqu Fagui Gaiyao (Ueberblick über die Rechtserlasse der befreiten Gebiete), Beijing 1982, S. 205 ff.

133) Zum Beispiel von Gu Anliang, ibid.

134) Siehe supra Anm. 53.

135) Gu Anliang, ibid.

136) Gu Anliang, a.a.O., S. 180; Shi Zijian, siehe supra Anm. 128, S. 199; Faxue Jichu Lilun, siehe supra Anm. 105, zweites Werk, S. 438 f.

137) Chinesischer Urtext und deutsche Uebersetzung des Strafgesetzbuches der VR China in: China aktuell, Hamburg Juli 1979, S. 799 ff.

138) Shi Zijian, a.a.O., S. 199 ff., Gu Anliang, a.a.O., S. 181, Faxue Jichu Lilun (siehe supra Anm. 105, zweites Werk), S. 439.

139) Entnommen aus: Shi Zijian, a.a.O., S. 201 f.

140) Shi Zijian, a.a.O., S. 201 f.

141) Gu Anliang, a.a.O., S. 181.

142) Ibid.; zum deutschen Begriff der "Rechtsanalogie" siehe Creifelds, a.a.O.

143) Gu Anliang, ibid.

144) Shi Zijian, a.a.O., S. 202.

145) Miandui "Huangse Zhuoliu" de Chongji (Angesichts des Ansturms des "schmutzigen Flusses der Pornografie"), in: Wenzhai Bao ("Artikelsammel-Zeitung"), Nr. 527, Beijing 9. Juni 1988, S. 8.

146) The Laws of the People's Republic of China, compiled by the Legislative Affairs Commission of the Standing Committee of the National People's Congress of the People's Republic of China, Bd. 1 (1979-1982), Bd. 2 (1983-1986), Foreign Languages Press, Beijing 1987. Vgl. hierzu Richard Szawlowski: Reflections on "The Laws of the People's Republic of China, 1979-1986", in: International Comparative Law Quaterly, Vol. 38, London January 1989, S. 197 ff.

147) Siehe supra Anm. 8.

148) Siehe supra Anm. 26.

149) Zhongguo Gongmin tong Waiguoren Banli Hunyin Dengji de ji xiang Guiding, chinesischer Text in: Shewai Minshi Shouce (Handbuch für zivile Angelegenheiten mit Auslandsberührung), hrsg. von der Zivilkammer des Obersten Volksgerichts, Beijing 1986, S. 96 ff.

150) Siehe die Ausführungen über "hukou" etc. im voraussichtlich 1989 als Band 12 der Veröffentlichungen des Schweizerischen Instituts für Rechtsvergleichung erscheinenden Buches von Xu Guojian und Harro von Senger: Einführung in das internationale Privatrecht und Verfahrensrecht der VR China, 3. Teil, Anm. 15.

151) Chinesischer Titel: Zhonghua Renmin Gongheguo Xin Fagui Huibian.

152) Guowuyuan Gaige Xingzheng Fagui Fabu Xingshi (Der Staatsrat ändert die Form der Bekanntgabe von Verwaltungserlassen), Guangming Ribao (Licht-Tageszeitung), Beijing 17. November 1988.

153) Vgl. Wu Xinyus Erläuterungen zur Regelung der Scheidung im Ehegesetz vom 10. September 1980: Guanyu "Zhonghua Renmin Gongheguo Hunyinfa (Xiugai Cao'an)" [...] de Shuoming (Erläuterungen zum "Ehegesetz der Volksrepublik China (revidierter Entwurf"), in: Xin Hua Yuebao (Monatszeitschrift Neues China), Nr. 9, Beijing 30. Oktober 1980, S. 26.

154) Nummer vom 15. Oktober 1984.

155) Zhou Youguang: "Guanbuzhu le" ("Ausser Kontrolle"), in: Guangming Ribao (Licht-Tageszeitung), Beijing 12. Februar 1989, S. 4.

156) Harro von Senger: European Education and Research on East Asian Law, in: The Information Bulletin for the Members of the European Association for Chinese Law, No 4, Vol. III, Brüssel Dezember 1987, S. 33 ff.; ders.: Some Additional Information on European Education and Research on East Asian Law, a.a.O., No 1,

Vol. V, Brüssel April 1989, S. 38 f.

157) Ende 1988 belief sich die Zahl der Analphabeten in der Volksrepublik China auf 220 Millioen (30,7 % der Bevölkerung über 15 Jahren), Zahlen aus: Jinnian Woguo Meinian Xin Zeng Wenmang Erbaiwan (In den letzten Jahren gab es in unserem Land alljährlich 2 Millionen neue Analphabeten), in: Zhongguo Qingnian Bao (Chinesische Jugendzeitung), Beijing 3. November 1988.

158) Etwas differenzierender eine Stellungnahme des Sowjetologen Prof. J.M. Bochenski in seiner Rezension des supra in Anm. 8 erwähnten Werkes: "The doctrine, according to which there is, in each domain and in each period, one and only one main contradiction is [...] a sound Marxist-Leninist teaching, but the present reviewer must confess that he does not remember it receiving much stress in Soviet philosophy [...] changes accure [...] as far as [...] the principal and the secondary contradictions are concerned: What was once a principal contradiction later becomes a secondary one. This is again due - as far I know - to Mao and seems to be a legitimate and original development of the basic doctrine of the dialectic." In: Studies in Soviet Thought (28), Dordrecht/Holland 1984, S. 45.

159) Vom 9. August 1988 datiert ein vom Vizepräsidenten des Obersten Volksgerichtes Ma Yuan präsentiertes Dokument betreffend einige sich den Volksgerichten bei der Behandlung von Taiwan berührenden Zivilfällen stellende Fragen. Das Dokument umfasst 6 Abschnitte:
1) Heirat; 2) gemeinsames Vermögen der Ehegatten;
3) Unterhalt; 4) Erbschaft; 5) Hauseigentum;
6) Obligationen. Im ersten Abschnitt wird u.a. festgelegt, dass die nach 1949 erfolgte Wiederverheiratung eines von seinem ursprünglichen Gatten nicht geschiedenen Ehepartners in Taiwan oder auf dem chinesischen Festland nicht als Bigamie betrachtet werde; chinesischer Text des Dokumentes in: Zuigao Renmin Fayuan

Gongbao (siehe supra Anm. 119), Beijing 1988/Nr. 3, S. 17 ff. - Erstmals hat auch schon ein taiwanesisches Gericht einen Rechtserlass der Volksrepublik China, und zwar das Staatsangehörigkeitsgesetz von 1980, angewandt, vgl.: Zhang Jiluo Shexian Panluan. Yinyong Zhong-Gong Falü Gengshen Gaipan Wuzui (Zhang Jiluo wurde der Rebellion verdächtigt. Gestützt auf das Gesetzesrecht der chinesischen Kommunisten wurden das [erstinstanzliche] Urteil geändert [und der Angeklagte] frei gesprochen), und den Kommentar von Li Hanyang: Zhang Jiluo An Panli Zhangxian Sifa Duli (Das Urteil in Sachen Zhang Jirong ist ein Zeichen für die Unabhängigkeit der Justiz), in: Zhongyang Ribao (Central Daily News), International Edition, Taibei 19. April 1989, S. 2.

160) Im Juni 1957 zählte man in der Volksrepublik China ca. 2'700 Rechtsanwälte. Später verschwand der Rechtsanwaltsberuf im Zeichen des Hauptwiderspruchs "Proletariat" gegen "Bourgeoisie". Unter der Modernisierungslinie lebte der Rechtsanwaltsberuf wieder auf. Ende 1988 zählte man über 33'000 Rechtsanwälte in China, Zahlenangaben aus: Zhang Yingjie: Lüshi: Jiannan zhong Zhuangda de Xin Jun (Rechtsanwälte: Eine inmitten von Schwierigkeiten erstarkte neue Streitkraft), in: Zhongguo Qingnian Bao (Chinesische Jugendzeitung), Beijing 22. Dezember 1988, S. 1.

161) Yang Honglie: Zhongguo Falü Sixiang Shi (Geschichte des chinesischen Rechtsdenkens), 1. Band, 7.A. Taipeh 1987, S. 39 ff.

162) Konfuzius' Aussage lautet: "Wenn es darum geht, über Prozesse zu entscheiden, bin ich wie ein [gewöhnlicher] Mensch. [Was mich von den anderen unterscheidet, ist meine Ueberzeugung, es sei] notwendig, zu bewirken, dass es keine Prozesse mehr gibt.", Lunyu (Gespräche) XII 14 (13), vgl. Yang Honglie, a.a.O., S. 39 ff.

Siehe ferner Harro von Senger: Einflüsse traditionellen Rechtsdenkens in der Volksrepublik China, in: Paul Trappe (Hrsg.): Zeitgenössische Rechtskonzeptionen, Verhandlungen des 9. Weltkongresses IVR, Wiesbaden 1982, S. 95 ff.

163) Allerdings wird in der chinesischen Presse in der Tat beklagt, die laufende landesweite Rechtsaufklärungs-Kampagne betone zu sehr die Verbreitung von Kenntnissen über das objektive Gesetzesrecht und diene weniger der Pflege des subjektiven Rechtsbewusstseins des Einzelnen, Zhang Yongbin: Cong "Wutui Xiansheng" Kan Falü (Ein Blick auf das Gesetzesrecht aus der Sicht [des amerikanischen Films] "Der Mann ohne Beine"), in: Renmin Ribao (Volkszeitung), Beijing 20. Februar 1989, S. 5.

164) Die Zahl der privatwirtschaftlichen Betriebe erhöhte sich bis März 1989 auf über 15 Millionen mit ca. 23 Millionen Beschäftigten. 12 Millionen dieser Betriebe sind im Dienstleistungssektor und über 9 Millionen in der Handels- und Lebensmittelbranche, mit 18 Millionen Beschäftigten, tätig. Von 100 Yuan (ca. 60 DM), die ein chinesischer Verbraucher für Einkäufe aufwendet, gehen 20 Yuan an das Privatgewerbe, Quanguo Geti Gong-Shanghu Da 1500 duo Wan (Die Zahl der Einzel-Gewerbe- und -Handelsbetriebe hat die 15-Millionengrenze überschritten), in: Xinxi Ribao (Nachrichten-Tageszeitung), Nanchang, 8. März 1989, S. 1.
Zu den ausserordentlichen Schwierigkeiten, mit denen Einzelgewerbetreibende in der Volksrepublik China zu kämpfen haben (Ueberschwemmung mit privaten Bettel- und Drohbriefen, Uebermass an Steuern- und Abgabepflichten gegenüber dem Staat etc.), siehe: Jiafeng Shengcundai (Eine enge Zone des Ueberlebens), in: Zhongguo Qingnian Bao (Chinesische Jugendzeitung), Beijing 23. März 1989, S. 2.

165) Siehe Harro von Senger: Ueber das Normenbewusstsein

der Japaner, in: Zeitschrift für Rechtsvergleichung, Wien 1981, S. 265 ff.

166) Es gibt allerdings auch staatliche Politnormen, die als quasi-juristische staatliche Normen qualifiziert werden könnten. Siehe supra Anm. 58, S. 70.

167) Deutsche Uebersetzung in: Robert Heuser (Hrsg.), supra Anm. 12, S. 52 ff.

168) Pi Chunxie, Shi Ziyuan (Hrsg.): Jingji Hetongfa Gailun (Abriss des Wirtschaftsvertragsgesetzes), Beijing 1987, S. 154.

169) Erwähnt in: Zhongguo Falü Nianjian 1987 (siehe supra Anm. 19), S. 569.

170) Pi Chunxie, Shi Ziyuan, ibid.

171) Chinesischer Text in: Zhongguo Falü Nianjian 1987 (siehe supra Anm. 19), S. 567 ff.

Inhaltsverzeichnis

I. Einführung 3

A. Zur Symbiose von Politik und Recht in der Volksrepublik China 3

B. Das Aufblühen des Gesetzesrechts seit 1978 4

II. Hauptteil 7

A. Die politischen Hintergründe der Kodifikationswelle seit 1978 7

B. Die neuen Partei- und Gesetzesnormen in der chinesischen Praxis 18

a. Die missliche Lage juristischer Belange in der Volksrepublik China 18

b. Facetten der Rechtsanwendung 31

c. Die Auslegung von Gesetzestexten 34

1. Die autonome Gesetzesauslegung 34

2. Die heteronome Gesetzesauslegung 35

01. Gesetzeauslegung durch vorgesetzte Instanzen 35

02. Die Gesetzesanalogie (falü leitui) 41

C. Die Anwendung, insbesondere die Auslegung chinesischen Rechts im Ausland 47

III. Schlusswort 58

Diskussion 59

Anmerkungen 75

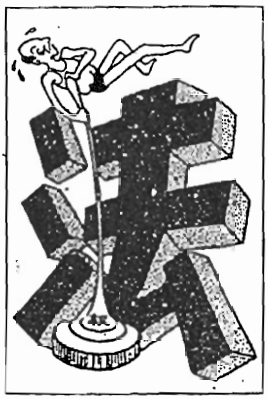

撑竿跳

（三月八日《中国工商报》 唐盛志画）

Stabhochsprung

Karikatur von Tang Shangzhi, abgedruckt in der "Renmin Ribao" ("Volkszeitung), Beijing 26. März 1989.

Das grosse schwarze Schriftzeichen 法 (fa) bedeutet "Gesetzesrecht". Uebersprungen wird dieses "Hindernis" mit Hilfe eines Amtsstempels, der als Stab dient. Auf dem Stempel steht unten das Schriftzeichen 权 (quan). Es bedeutet "Macht". An sich handelt es sich um Macht, die auf gesetzlicher Grundlage beruhen und im gesetzlichen Rahmen ausgeübt werden sollte. Der Funktionär aber missbraucht seine Macht - z.B. mit Hilfe von Strategemen -, um sich über das Gesetzesrecht hinwegzusetzen. Die Karikatur geisselt den in der Volksrepublik China derzeit (1989) verbreiteten Misstand "Macht setzt sich über Recht hinweg" (siehe Text S. 22).